

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 221-230

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 221.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbstständigen Antrag der Abgeordneten Hoyer und Genossen,  
betreffend die Konzessionirung der Privatversicherungsanstalten.

(Protokoll Seite 16.)

Der in der Landtagsitzung vom 5. Dezember 1890 von den Abgeordneten Hoyer und Genossen gestellte Antrag:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht, wie in den meisten übrigen Deutschen Staaten, so auch für unser Land der Gewerbebetrieb von Privatversicherungsunternehmen jeglicher Art von einer Konzession abhängig zu machen sei,

verfolgt einen doppelten Zweck:

Erstens soll das Publikum vor Benachtheiligungen durch unsolide Versicherungsgesellschaften geschützt werden.

Zweitens sollen die auswärtigen Versicherungsgesellschaften dadurch, daß ihnen bei der Konzessionsertheilung zur Bedingung gemacht wird, sogenannte Generalagenten in unserm Staate zu bestellen, zu der Besteuerung der ihnen aus unserm Lande zufließenden Einnahmen herangezogen werden.

Was den erstgedachten Zweck betrifft, so steht erfahrungsmäßig fest, daß in unserm Lande viele Personen dazu verleitet werden, mit unsicheren Gesellschaften Versicherungsverträge abzuschließen und in Folge dessen Vermögensnachtheile erleiden. Sie sind eben nicht im Stande aus den ihnen von den Agenten vorgelegten Nachweisungen den Charakter des betreffenden Versicherungsunternehmens zu beurtheilen und schenken den schwindelhaften Anpreisungen gewissenloser Agenten Glauben. Im Ausschusse war man deshalb der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, durch gesetzlichen Schutz derartige Unternehmen von unserm Staate fern zu halten, es wurden aber gegen die Einführung des Erfordernisses einer Konzession für Versicherungsanstalten doch verschiedene Bedenken erhoben:

Zunächst wurde bemerkt, daß der zuständigen Verwaltungsbehörde dadurch eine gewisse Verantwortlichkeit für die Sicherheit der konzessionirten Versicherungsanstalten auferlegt werde, obwohl sie ohne eine unter Zuziehung sachverständiger Personen vorzunehmende eingehende Prüfung kaum im Stande sein werde, die zuzulassenden Versicherungsanstalten richtig zu beurtheilen und auch eine solche Prüfung keine Garantie für die Zukunft gebe, da sich im Laufe der Zeit Vieles ändere.

Ferner wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß man dadurch, daß den auswärtigen Versicherungsanstalten bei der Konzessionsertheilung die Verpflichtung auferlegt werde,

im Inlande Generalagenten zu bestellen, damit dieselben zu den Steuern herangezogen würden, die Konkurrenzfähigkeit dieser Anstalten im Verhältniß zu der Oldenburger Versicherungsgesellschaft zu sehr herabdrücke und der letzteren eine dominirende Stellung gebe, was offenbar nicht im Interesse des Publikums liege.

Endlich wurde darauf hingewiesen, daß die Einführung des Erfordernisses einer Konzession dadurch mißliebig werden könne, daß die Konzessionsvertheilung zu Ungunsten der vielen hier zu Lande bestehenden kleinen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gehandhabt werde, da diese Gesellschaften in der Gunst des Publikums ständen und bisher keine Nachtheile hervorgerufen hätten.

Von anderer Seite wurde aber diesen Bedenken gegenüber konstatiert, daß in den meisten deutschen Staaten die Zulassung von Versicherungsanstalten von einer Konzession abhängig gemacht werde; insbesondere sei eine solche erforderlich in der Provinz Hannover auf Grund des § 43 der hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 und in den altpreussischen Provinzen auf Grund eines Gesetzes vom 17. Mai 1853. Was aber in dem angrenzenden Staate sich so lange Zeit hindurch bewährt habe, werde auch bei uns ohne große Bedenken eingeführt werden können und unsern Behörden keine zu schwere Verantwortlichkeit auflegen.

Die Oldenburgische Versicherungsgesellschaft, welche ihr Hauptgeschäft in Preußen habe, müsse dort jetzt unter gleichen Verhältnissen mit den übrigen Versicherungsanstalten konkurriren, wie es nach Einführung der Konzession in unserm Lande der Fall sein werde, und werde also auch hier die Konkurrenz derselben ertragen können.

Was die im Lande bestehenden kleinen Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit betreffe, so würden diese ohne Zweifel Konzession erhalten. Im Uebrigen sei das Auftreten derselben nicht ohne Bedenken und es möchte sich vielleicht empfehlen, wenn ihrer Vermehrung entgegen gewirkt werden könnte.

In Betreff der Besteuerung der auswärtigen Versicherungsanstalten war im Ausschusse die Ansicht vorherrschend, daß dieselbe unbedingt zu erstreben sei, und daß aus diesem Grunde den auswärtigen Versicherungsgesellschaften die Verpflichtung auferlegt werden müsse, im Inlande Agenturen zu unterhalten, welche zum selbstständigen Abschlusse von Geschäften berechtigt seien (Generalagenturen). Da dies aber nur mittelst einer eventuellen Konzessionsverweigerung erreicht werden können, so sei dies ein

weiterer Grund für die Einführung des Erfordernisses einer Konzession für alle Versicherungsanstalten.

Auf Grund dieser Erwägungen beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle den gedachten selbstständigen Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung und eventuellen Vorlegung eines Gesetzentwurfs beim nächsten Landtage überweisen.

Das an den Verwaltungsausschuß verwiesene Gesuch der Oldenburger Versicherungsgesellschaft zu der Gesetzesvorlage, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes

vom 6. April 1864, welches in seinem zweiten Theile durch die Annahme des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes, bereits seine Erledigung gefunden hat, wird in seinem ersten Theile durch den Antrag Nr. 1 erledigt, und beantragt der Ausschuß:

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle die gedachte Petition der Oldenburger Versicherungsgesellschaft für erledigt erklären.

Bei Feststellung des Berichts fehlte das Ausschußmitglied Hanfen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Pancraz.

## Anlage 222.

### B e r i c h t

des Finanzausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Groß vom 27. November 1890, welcher lautet:

„Der Landtag ersucht die Staatsregierung, bis zur nächsten Finanzperiode eine Revision der Stempelgebührenordnung in dem Sinne vorzunehmen, daß die Gebühren für Schuldverschreibungen, Mobilien- und Waarenverkäufe, Mieth- und sonstige Verträge, sowie für An- und Verkauf von Schiffen und Schiffsparten ermäßigt werde, und dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen.

(Protokoll Seite 13.)

Nach Auffassung des Ausschusses war zur Beurtheilung des Antrages Groß, welcher seinen Antrag durch Hinweis auf auswärtige Gesetzgebung begründete, in erster Linie festzustellen, in welcher Weise in den uns benachbarten Wirthschaftsgebieten die Stempelabgaben berechnet werden. Eine Untersuchung dieser Frage an der Hand der einschlägigen Gesetzgebung ergab folgendes Resultat:

Alle Gesetzgebungen kennen einen sog. Werthstempel, d. h. einen Stempel, der procentual nach dem Werth des Objekts berechnet wird, und einen sog. Fixstempel, d. h. einen Stempel, welcher in einem unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den Werth des Objekts feststehenden Betrage berechnet wird. Die eine Gesetzgebung kennt sodann nur einen sog. Urkundenstempel, welcher nur in dem Falle vorfällt, wenn eine Urkunde errichtet wird, die andere Gesetzgebung bestimmt dagegen das eigentliche Rechtsgeschäft ohne Rücksicht auf die Beurkundung desselben, erhebt also die sog. Umsatzsteuer. — Im Herzogthum kennen wir nur den Urkundenstempel, welcher aber durch Anknüpfung an die Umschreibung und Aufassung, an die

Ingroffation u. so eingerichtet ist, daß eine Hinterziehung des Stempels bei allen Geschäften, welche Immobilien betreffen, nicht möglich ist.

Im Einzelnen ergibt sich Folgendes:

1. Die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein (Verordnung vom 19. Juli 1867 für Hannover, desgleichen vom 7. August 1867 für Schleswig-Holstein, für beide Provinzen Gesetze vom 26. März 1873, 6. Juni 1884 und 19. Mai 1889) haben gleiches Stempelrecht, und zwar:

lediglich Urkundenstempel,

I. bei Kauf-, Lieferungs-, Tausch- u. Verträgen

- |                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| a. über inländische Immobilien u. | 1 0/0,    |
| b. über ausländische              | 1 M 50 S, |
| c. über sonstige Gegenstände      | 1/3 0/0   |

II. bei Mieth- und Pachtverträgen

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| a. über inländische Immobilien | 1 0/100 |
| vom ganzen Betrage der Pacht,  |         |

- b. über ausländische desgl . . . . . 1 M 50  $\mathcal{J}$
- III. bei Auktionsprotokollen, bei Versteigerungen beweglicher Sachen . . . . .  $\frac{1}{3}$  %  
des Reinerlöses.
- IV. bei Erbpachts- und Leibrentenverträgen . . . . . 1 %
- V. Affekuranzpolicen . . . . .  $\frac{1}{2}$  %  
der gezahlten Prämie.
- VI. Schenkungen werden besteuert mit der Erbschaftsteuer.
- VII. Cessions- und Kautionsinstrumente . . . . . 1 M 50  $\mathcal{J}$
- VIII. Schuldverschreibungen (auch Hypotheken- und Schuldscheine) . . . . .  $\frac{1}{12}$  %
- IX. Andere bisher nicht genannte Verträge und Vergleiche . . . . . 1 M 50  $\mathcal{J}$

2. Bremen.

(Gesetze vom 8. Dezember 1871 und 26 Juni 1872.)

Bei Veräußerungen beweglicher Gegenstände, Schiffe einschließlich, wird eine Umsatzsteuer von . . . . .  $\frac{1}{6}$  % gehoben.

Diese Steuer steht fest, während die folgenden Sätze durch das jährliche Gesetz, betreffend die Steuern für das Rechnungsjahr, festgestellt werden. Zur Zeit betragen die Stempelabgaben:

- I. bei Veräußerung von Immobilien . . . . .  $1\frac{1}{2}$  %
- II. bei Versteigerungen (mit Ausnahme von Immobilien) . . . . .  $\frac{1}{2}$  %

Außerdem hat Bremen einen sog. Papierstempel in der Höhe von 50  $\mathcal{J}$  für jeden Normalbogen (33 cm hoch und 21 cm breit); dieser Betrag ermäßigt oder erhöht sich je nach der Größe des Bogens auf 25, 40 und 80  $\mathcal{J}$ .

Die Versicherungen unterliegen einem Werthstempel, berechnet nach dem Werth der versicherten Summe, steigend mit der procentualen Steigerung der Prämien, z. B. bei Seeversicherungen:

bei einer Prämie

bis zu $\frac{1}{2}$ % . . .	$\frac{1}{8}$ $\frac{0}{00}$ ,
" " 1 % . . .	$\frac{1}{4}$ $\frac{0}{00}$ ,
" " 2 % . . .	$\frac{1}{3}$ $\frac{0}{00}$ ,
" " 2 % . . .	$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{00}$ .

3. Oldenburg.

(Gesetze vom 9. Oktober 1868, vom 18. März 1876.)

Wir haben, wie oben schon erwähnt, den Urkundenstempel, der berechnet wird je nach der Art des Rechtsgeschäfts als:

- 1. Stempel erster Klasse  $\frac{1}{3}$  %
- 2. Stempel zweiter "  $\frac{1}{15}$  %

Außerdem haben wir einen Fixstempel für Testamente u. (3 M) und Vollmachten (1 M 50  $\mathcal{J}$ , bezw. 50  $\mathcal{J}$ .)

Bei der Verschiedenartigkeit der Systeme ist eine Vergleichung recht schwierig. Zur Erleichterung der Vergleichung wird hier eine kleine Tabelle gegeben, in welcher die hauptsächlichsten, namentlich auch die im Antrage Groß erwähnten Rechtsgeschäfte mit den in den verschiedenen oben erwähnten Rechtsgebieten auf sie entfallenden Stempelbeträgen aufgeführt sind:

	Oldenburg.	Schleswig-Holstein-Hannover.	Bremen.
Kauf- und Tauschverträge	$\frac{1}{3}$ %	1 %, bezw. $\frac{1}{3}$ %, bezw. 1 M 50 $\mathcal{J}$	Immobilien $1\frac{1}{2}$ % Mobili- en einschl. Schiffe $\frac{1}{6}$ %
Mieth- und Lieferungsverträge	$\frac{1}{3}$ %	$\frac{1}{10}$ %, bezw. 1 M 50 $\mathcal{J}$	also nige.
Schuldverschreibungen	$\frac{1}{3}$ %	$\frac{1}{12}$ %	falls vom Notar aufgenommen: $\frac{3}{10}$ pro mille.
Schenkungen	$\frac{1}{3}$ %	Erbschaftsteuer	lediglich Papierstempel, pro Bogen 25—80 Pfennig
Bürgschaften	$\frac{1}{15}$ %	1 M 50 $\mathcal{J}$	
Cessionen	$\frac{1}{15}$ %	1 M 50 $\mathcal{J}$	
Quittungen	$\frac{1}{15}$ %	frei.	
Testamente	3 M.	6 M.	
Versicherungspolicen	$\frac{1}{3}$ %	$\frac{1}{2}$ %	$\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{2}$ pro mille.

Schon aus dieser kleinen Tabelle, in welcher natürlich für die manchmal materiell keineswegs unwesentlichen Detailbestimmungen kein Raum war, erhellt zur Genüge, daß bei dem einen Rechtsgeschäft unser Stempel, bei dem andern der fremde, höher ist. Verhältnismäßig



niedrig ist bei uns der Stempel bei Verkäufen von Grundbesitz, während unser Stempel für die im Antrage Groß erwähnten Rechtsgeschäfte, namentlich für Schuldurkunden, sowie für Mieth- und Lieferungsverträge u. in der That recht hoch ist. Es ist nun nach der Mittheilung des Herrn Groß nicht zweifelhaft, daß z. B. die Verkäufe von Schiffen der hiesigen Stempelung durch Abschluß des Vertrages im Auslande, wenigstens theilweise, sich entziehen. Schuldurkunden, sofern sie zwischen Inländern abgeschlossen werden, namentlich aber soweit sie zur Ingressation im Herzogthum eingereicht werden, können aber die Stempelpflichtigkeit nicht umgehen. Ob deshalb eine Ermäßigung der Stempelbeträge eine Vermehrung der hier stempelpflichtigen Urkunden in dem Maße zur Folge haben würde, daß dadurch der Ausfall im Betrage ersetzt werden würde, ist wohl recht zweifelhaft. Vielleicht könnte eine Ermäßigung der Stempelsätze nur für Schiffsverkäufe in Frage kommen.

Alles in Allem meint indeß der Ausschuß aus dem Umstande, daß unser Stempel bei manchen Rechtsgeschäften höher ist als in Bremen und Hannover, nicht einen Grund entnehmen zu dürfen, zu einer Ermäßigung des Stempels die Großherzogliche Staatsregierung zu drängen, da doch auch bei anderen Rechtsgeschäften unser Stempel niedriger ist. Der Ausschuß meint aber ferner, daß unser ganzes Stempelgesetz durch die Gesetzgebung, namentlich auch durch die Regelung des Wechselstempelrechts durch das Reich, nach und nach redaktionell veraltet ist und zweckmäßiger Weise bald einer Revision zu unterziehen sein möchte. Bei dieser Gelegenheit würde wohl unabweislich eine eingehendere Prüfung auch der Höhe der Stempelsätze eintreten müssen. In diesem Sinne beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle beschließen, den Antrag des Abgeordneten Groß der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.

Namens des Finanzausschusses.  
Der Berichterstatter.  
Zäpers.

## Anlage 223.

### Verwaltungs-Ausschuß.

#### Selbstständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, noch der gegenwärtigen Landtagsversammlung eine Gesetzesvorlage zu machen, wonach der Artikel 59 des Gesetzes vom 5. März 1888, betr. neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im

Herzogthum Oldenburg, dahin abgeändert wird, daß der Schulkasse die Kosten der Anschaffung von Lehrmitteln für Schulkinder, welche aus Armenmitteln unterhalten oder unterstützt werden, aus der Armenkasse oder aus der Gemeindefasse der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde zu erstatten sind.

### Begründung.

Es mag aus den in den Motiven zum Gesetze vom 5. März 1888 angeführten Gründen an sich angemessen sein, die Gewährung von Lehrmitteln nicht ohne Weiteres als Armenunterstützung aufzufassen.

Allein jene Gründe treffen doch offenbar in denjenigen Fällen nicht zu, in denen das betreffende Schulkind bzw. der zu seinem Unterhalt Verpflichtete ohnehin Armenunterstützung erhält.

Zudem ist die Annahme in den Motiven zu dem gedachten Gesetze, die Belastung der Schule werde keine erhebliche sein, unrichtig.

Fast jede Schulacht z. B. in der ein Armenhaus, in Oldenburg, 1891 Januar 29.

Hanken.

Hansing.

Mjs.

Schröder.

Sten.

Gruben.

welchem Kinder untergebracht sind, liegt, wird durch die hier fragliche Beschaffung der Lehrmittel nicht unbedeutend belastet.

Dieser Umstand hat denn auch dahin geführt, daß einzelne Gemeinden den betreffenden Schulachtklassen die Kosten bereits erstatten, andere Gemeinden beabsichtigen, dies zu thun.

Es erscheint aber nicht angebracht, die Erstattung lediglich von dem guten Willen der Gemeindevertretung abhängig zu machen und erscheint deshalb die vorgeschlagene Gesetzesänderung, daß die Armenkasse oder event. die Gemeindefasse der Schulacht ersatzpflichtig ist, nothwendig.



# Anlage 224

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den selbstständigen Antrag der Abgeordneten Hanken und Genossen auf Abänderung des Artikels 59 des Gesetzes vom 5. März 1888, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Herzogthum Oldenburg.

Von den Abgeordneten Hanken und Genossen ist am 3. Februar 1891 folgender selbstständige Antrag eingebracht:

Der Landtag wolle beschließen,

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, noch der gegenwärtigen Landtagsversammlung eine Gesetzesvorlage zu machen, wonach der Artikel 59 des Gesetzes vom 5. März 1888, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3. April 1855, betreffend das Unterrichts- und Erziehungsweisen im Herzogthum Oldenburg, dahin abgeändert wird, daß der Schulkasse die Kosten der Anschaffung von Lehrmitteln für Schulkinder, welche aus Armenmitteln unterhalten oder unterstützt werden, aus der Armenkasse oder aus der Gemeindefasse der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde zu erstatten sind.

Der gedachte Artikel 59 lautet:

„Wenn die Anschaffung der nothwendigen Lehrmittel für die Schulkinder auf die Aufforderung des Lehrers von dem dazu verpflichteten Angehörigen oder Vertreter versäumt wird, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, so hat sie auf Anordnung des Lokalschulinspektors aus der Schulkasse zu geschehen und erfolgt die Beitreibung der aufgewendeten Kosten von den zur Zahlung Verpflichteten in derselben Weise, wie die der Schulumlagen.

Sofern die Kosten nicht beigängig zu machen sind, oder ein zur Zahlung Verpflichteter nicht vorhanden ist, sind dieselben auf die Schulkasse zu übernehmen.

Diese Bestimmungen sind, wie sich aus den Motiven ergibt, getroffen, um der Gewährung von Lehrmitteln an dürftige Schulkinder den Charakter einer Armenunterstützung,

welchen sie bis dahin in unserm Staate hatte, zu nehmen und dadurch unsere Gesetze mit den in allen andern deutschen Staaten geltenden Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen. Es ist dabei die Ansicht ausgesprochen, daß die dadurch für die Schulachten herbeigeführte Belastung keine erhebliche sein werde.

Nach den in der Begründung des Antrags aufgestellten Behauptungen, trifft Letzteres in manchen Schulachten nicht zu und in den Ausschußverhandlungen ist insbesondere erwähnt, daß die in der Umgegend der Stadt Oldenburg belegenen ländlichen Schulachten, in welchen viele Armenkinder aus der Stadt Oldenburg untergebracht worden, an Kosten der Lehrmittel für solche Kinder ganz bedeutende Summen aufwenden müßten. Z. B. sollen im Jahre 1889/90 dafür in der Schulacht Bloherfelde 84 M 65 S, in der Schulacht Eversten 72 M 35 S ausgegeben sein. Die Antragsteller wünschen deshalb, daß in den Fällen, in welchen die betreffenden Kinder schon anderweitige Armenunterstützung erhalten und also eine fernere Armenunterstützung durch Beschaffung von Lehrmitteln keine besonderen gesetzlichen Folgen für die Unterstützten nach sich ziehen kann, die Schulacht von der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde Erstattung verlangen könne.

Der Ausschuß muß es für wünschenswerth halten, daß die von den Antragstellern hervorgehobenen durch den oben angeführten Artikel 59 herbeigeführten unbilligen Belastungen der Schulachten durch auswärtige Armenkinder im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden, und stellt den

Antrag:

der Landtag wolle den selbstständigen Antrag der Abgeordneten Hanken und Genossen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Pancraz.



# Anlage 225.

## Selbstständiger Antrag.

Der Landtag wolle beschließen, daß den Landtagsabgeordneten für die jedesmalige Dauer einer Landtagsversammlung auf den unter Oldenburgischer Verwaltung stehenden Bahnen zur Hin- und Rückfahrt von der Stadt Oldenburg nach der Endstation des Wohnsitzes der Abge-

Sürgens.

Burlage.

Schröder.

ordneten bzw. nach den an dieser Strecke befindlichen Unterwegs-Stationen freie Eisenbahnfahrt gewährt werde, auch die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, für zukünftige Landtagsversammlungen das Erforderliche zu veranlassen.

Hansing.

Berhufen.

Ften.

## Begründung.

Seit der Feststellung der den Abgeordneten begleichenen Tagegelder sind durch die gänzlich veränderten Zeitverhältnisse die Aufwendungen derselben während des Aufenthalts im Landtage nicht unwesentlich gestiegen. Nicht etwa lediglich durch die inzwischen eingetretene Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse werden die Ausgaben der Abgeordneten vermehrt, sondern insbesondere auch durch die den modernen Anschauungen entspringenden gesellschaftlichen Pflichten, deren sie sich in ihrer Stellung nicht wohl entziehen können. Angesichts dieser Thatfachen ist man in weiten Kreisen der festen Ueberzeugung, daß die Höhe der Tagegelder nicht mehr genügt und daher für die Abgeordneten eine entsprechende Erleichterung billigerweise gesucht werden muß. In dieser Beziehung muß die Gewährung der freien Eisen-

bahnfahrt von dem Sitz des Landtages bis zur Endstation des Wohnsitzes der Abgeordneten als ein wirksames Mittel betrachtet werden, insbesondere in der Erwägung des Umstandes, daß fast alle Abgeordnete durch häusliche und geschäftliche Angelegenheiten gezwungen sind, allwöchentlich einmal nach Hause zu reisen, wodurch eine erhebliche Vermehrung der Kosten ihres Aufenthalts im Landtage eintritt. Es erscheint daher nicht nur billig, den Abgeordneten eine entsprechende Entschädigung für die mit ihrem Aufenthalt im Landtage verbundenen Ausgaben zu gewähren, sondern es ist zur Erhaltung einer, den Verhältnissen unserer Bevölkerung entsprechenden Vertretung des Landes geradezu erforderlich.

# Anlage 226.

## Bericht

des ständigen Landtagsausschusses über die Verhandlungen desselben in der abgelaufenen Finanzperiode 1888/90.

Nach dem Artikel 178 des Staatsgrundgesetzes hat der Vorsitzende des ständigen Landtagsausschusses dem jedesmaligen ordentlichen Landtage Bericht über die Thätigkeit des Ausschusses zu erstatten.

Indem der Unterzeichnete dieser gesetzlichen Bestimmung nachkommt, hat derselbe Folgendes zu berichten:

Der Abgeordnete Borgmann war, als die erste Vorlage dem Ausschusse im Juni 1889 zugeing, bereits nach Amerika abgereist. Da derselbe aber sein Mandat nicht niedergelegt hatte, so konnte der Ausschuss sich nicht ergänzen und erst als die Trauerbotschaft von Amerika eintraf, daß der Abgeordnete Borgmann gestorben sei, war

der Ausschuss in der Lage, diese Ergänzung vorzunehmen; es wurde von den Ausschussmitgliedern einstimmig der Abgeordnete Meyer gewählt, welcher aber bis jetzt noch nicht in Thätigkeit gekommen ist.

Die sämtlichen Berathungen und Beschlussfassungen wurden dann von den drei Mitgliedern des Herzogthums vorgenommen.

Da alle Vorlagen, bis auf eine, betr. Abänderungen des Staatsvertrags mit Lübeck, sich blos auf das Herzogthum bezogen und die Staatsregierung anheimgab, die Zuziehung zu den Berathungen auf die Mitglieder des Herzogthums zu beschränken, so ist der Abgeordnete Rasch

lediglich zur Berathung der oben gedachten Vorlage eingeladen worden, war aber leider durch schwere Krankheit verhindert, an der Berathung Theil zu nehmen.

Nach diesen geschäftlichen Mittheilungen kann der Berichterstatter sich kurz fassen, da alle Vorlagen, welche dem ständigen Ausschusse vorgelegen haben, inzwischen vom Landtage geprüft und genehmigt worden sind.

1. Nachdem der erste außerordentliche Landtag am 14. März 1888 geschlossen war, ging dem Ausschusse am 27. März 1889 die erste Vorlage, betreffend Verletzung eines Torfschuppens vom Bahnhof Oldenburg nach Nordenham und die Verlängerung des Piers in Nordenham, zu. Der Ausschuss hat die Dringlichkeit der Vorlage anerkannt, da am Schlusse des Landtags noch nicht zu übersehen war, wie sich die Sachlage gestalten würde, indem das bekannte Hafensbauprojekt noch in der Schwebe war, dasselbe sich dann aber zerschlug.

Die Nützlichkeit konnte durchaus nicht angezweifelt werden, da man mit geringen Kosten einen hier nicht benutzten Schuppen nach Nordenham versetzen wollte, wo solcher durchaus nicht zu entbehren war. Auch die Verlängerung des neuen Piers, der nicht mit den anderen in einer Linie, sondern etwas zurücklag, war durchaus im Interesse der Schiffahrt und hat daher der Ausschuss diesem Antrage ebenfalls einstimmig zugestimmt.

2. Am 7. Juni 1889 wurde dem Ausschusse eine Vorlage, betr. Abänderungen des Staatsvertrages mit der Stadt Lübeck über das gemeinschaftliche Landgericht daselbst übermittelt. Der Ausschuss war Anfangs recht bedenklich, der Vorlage gutachtlich zuzustimmen, da die Dringlichkeit wie die Nothwendigkeit Anfangs angezweifelt wurde. Nach längern Verhandlungen mit dem Herrn Minister Flor wurde dann die Dringlichkeit, weil es sich um einen Vertrag mit einem fremden Staate handelte, anerkannt.

Der Provinzialrath des Fürstenthums hatte der Vorlage einstimmig zugestimmt, und so trug der Ausschuss kein Bedenken, seinerseits gleichfalls gutachtlich seine Zustimmung zu geben.

Das Nähere ist in den Landtagsberichten mitgetheilt und wird, um Wiederholungen zu vermeiden, hier darauf zurückverwiesen, zumal ja auch der Landtag die Vorlage geprüft und ihr zugestimmt hat.

3. Am 28. September 1889 wurde dem Ausschusse eine Vorlage der Staatsregierung, betr. Abänderung des Artikels 56 § 1 der Deichordnung vorgelegt. Der Ausschuss hat diese Vorlage nicht allein für dringlich, sondern auch als nothwendig anerkannt, indem dadurch ein zu Tage getretenes Hinderniß beseitigt wurde.

Die Vorlage nimmt Bezug auf eine analoge Bestimmung der Gemeindeordnung und will die Deichordnung dementsprechend gestalten.

Der Ausschuss hat auch dieser Vorlage einstimmig gutachtlich zugestimmt.

4. Am 9. Mai 1890 ging dem Ausschusse eine Vorlage der Staatsregierung zu, betr. Zusatzbestimmungen zu dem Vertrage mit dem Bankhause von Erlanger u. Söhne in Frankfurt a. M. wegen der Jever-Carolinensielener Bahn. Nachdem der außerordentliche Landtag erst am 14. April 1890 geschlossen, wurde dem Ausschusse am 14. Mai 1890 diese Vorlage übermittelt.

Der Ausschuss hat über alle hier in Betracht kommenden Fragen von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Sansen und Geh. Oberregierungs Rath Bormann Auskunft erhalten und wurde dann zur Berathung und Beschlussfassung übergegangen. Was die Dringlichkeit anbelangt, so wurde dem Ausschusse die Mittheilung, daß man damals, als der Landtag geschlossen wurde, mit den Betheiligten noch verhandelt und noch die Erwartung gehabt habe, den Anschluß in Carolinensiel erreichen zu können. Durch das wenige Entgegenkommen der Orts Carolinensiel hätten sich zuletzt noch die Verhandlungen zerschlagen und habe die Staatsregierung einen anderen Anschluß zu erreichen gesucht, da es für die Bahn von Wichtigkeit sei, daß die Passagiere direkt von der Bahn auch zum Schiff gelangen könnten, ohne sich noch eines Zwischentransportmittels bedienen zu müssen.

Der Betrieb wird durch die 2 Kilometer längere Strecke nicht erschwert und nur sehr wenig vertheuert; die Rentabilität des Betriebes wird für die Staatskasse doch wohl um etwas gesteigert werden, da in den Sommermonaten vielleicht mehr Passagiere wie früher die Bahn benutzen, um nach unserer Insel Wangerooge mit ihrem Seebade zu kommen, wodurch dann auch das Seebad auf Wangerooge sich mehr heben würde; der Ausschuss hat dieser Vorlage gleichfalls einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Der Vorsitzende  
des ständigen Landtags-Ausschusses.  
Alhorn.





# Anlage 227.

## Schreiben

### des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Hoher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht, unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung Oberbürgermeister Dr. Roggemann zum Präsidenten, Gutsbesitzer Ahlhorn zum Vicepräsidenten und Gutsbesitzer Funch, Amtshauptmann Rückens und Gemeindevorsteher Wilken zu Schriftführern des Landtags gewählt sind.

Oldenburg, den 7. November 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Rückens.
------------------------------	--------------------------------

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich, gemäß § 28 der Geschäftsordnung, ergebenst mitzutheilen, daß zur Begutachtung der Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung folgende Ausschüsse gewählt sind:

1. ein Finanzausschuß für die Vorlagen Nr. 4, 7, 10, 12, 13, 19, 20, 24, 25, 27, 29, 32, 33, 36 und 40, bestehend aus den Abgeordneten: Ahlhorn (Vorsitzender), Jaspers, Jürgens, Kasch, Meyer, Quatmann, Tanzen, Weis und Wente.
2. ein Eisenbahn-Ausschuß für die Vorlagen Nr. 11, 14, 15, 18, 28, 30, 31, 34 und 38, bestehend aus den Abgeordneten: Burlage, Funch, Groß, Hoyer, Jfen, Roggemann (Vorsitzender), Schulze, Wallrichs, Zerhusen.
3. ein Verwaltungsausschuß für die Vorlagen Nr. 3, 4, 8, 9, 16, 22, 26, 35, 37 und 41, bestehend aus den Abgeordneten: Mfs, Dohm, Gruben, Hanfen, Klein, Rückens, Pancraz, Plagge (Vorsitzender), Schröder.
4. ein Justizauschuß für die Vorlagen Nr. 1, 2, 17, 21, und 23, bestehend aus den Abgeordneten: Mfs, Feldhus, Gruben, Hansing, Pancraz (Vorsitzender), Ritter, Wallroth, Wilken, Zöhler und
5. ein Petitionsauschuß, bestehend aus den Abgeordneten: Burlage, Feldhus, Hanfen, Hansing, Klein, Rückens, Plagge, Wallroth (Vorsitzender), Wilken.

Oldenburg, den 8. November 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Wilken.
------------------------------	-------------------------------

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er den Abgeordneten Ahlhorn zum Vorsitzenden und die Abgeordneten Kasch, Meyer, Roggemann, Tanzen und Weis zu Mitgliedern des ständigen Landtags-Ausschusses gewählt hat.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 8. November d. J., betreffend Gesetz-Entwürfe, bestimmt zur Einführung des Grundbuchwesens im Fürstenthum Birkenfeld, erwidert der Landtag ergebenst, daß er den vorgelegten Gesetzentwürfen, und zwar:

- a. dem Gesetzentwurf, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke und Bergwerke, mit den von der Großherzoglichen Staatsregierung beantragten Ergänzungen und Aenderungen und der Ermächtigung, bei der Publikation des Gesetzes den § 43 desselben durch Aufnahme des Datums des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen *cc.*, zu ergänzen und die Bezeichnung des Artikels 21, Absatz 2 dieses Gesetzes, falls sie bei der Verathung eine andere werden sollte, dementsprechend zu ändern;
 

owie ferner in derselben Weise die §§ 47 und 68f, Ziffer 2 und 3 durch Aufnahme des Datums des Berggesetzes zu ergänzen,
- b. dem Gesetzentwurf, betreffend Sicherstellung des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens der Ehefrau, unter der Ermächtigung, bei der Publikation des Gesetzes den Artikel 2 durch Aufnahme des Datums des daselbst genannten Einführungsgesetzes zu ergänzen,
- c. dem Gesetzentwurf, betreffend die Grundbuchordnung, mit den Seite 4 der Druckvorlagen unter II aufgeführten Ergänzungen und Aenderungen,

- d. dem Gesetzentwurf, betreffend die Stempelgebühren in Grundbuchsachen, unter der Ermächtigung, bei der Publikation des Gesetzes den Artikel 2, Absatz 3 desselben durch Aufnahme des Datums des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen u. zu ergänzen und die Bezeichnung des Artikels 12 und 19 dieses Gesetzes, falls sie bei der Berathung eine andere werden sollte, dementsprechend zu ändern,
- e. dem Gesetzentwurf, betreffend die Einführung der Gesetze über das Grundbuchwesen, mit der Seite 4 der Druckvorlagen unter III aufgeführten Abänderung und der Ermächtigung, bei der Publikation des Gesetzes den § 1 desselben durch Aufnahme der Daten der daselbst genannten Gesetze zu ergänzen,

seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Zu dem oben unter e gedachten Gesetzentwurf, betreffend die Grundbuchordnung, bemerkt der Landtag noch, daß derselbe S. 45 ff. folgende Druckfehler enthält:

Es muß heißen:

1. in § 48 Zeile 2 von oben anstatt Artikel 1010 Artikel 1011,
2. in § 53 unter 1 anstatt ein: — eine zuständige Behörde u. s. w.
3. in § 54 Absatz 2 Zeile 2 von unten anstatt seines: — seines.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident.  
Roggemann.

Der Schriftführer.  
F. B.  
Rohde.

Anlage 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 5. September 1890 bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. In Artikel 30 ist unter Ziffer 6 an Stelle des ersten Absatzes zu setzen:

Die Aufforderung zur Anmeldung von Eigenthums- oder sonstigen der Veräußerung entgegenstehenden Rechten bei Strafe des Verlustes des dinglichen Anspruchs, sowie der Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten), sofern solche in den Verkaufsbedingungen (Artikel 43) berücksichtigt werden sollen.

2. In Artikel 43 ist an Stelle des ersten Absatzes zu setzen:

Das Vollstreckungsgericht stellt, unter Hinzuziehung

des Auktionators und nöthigenfalls nach Anhörung der Betheiligten in einem dazu anzuberaumenden Termine, die Verkaufsbedingungen fest, in welchen insbesondere die auf den Käufer übergehenden dinglichen Lasten, welche in das Grundbuch eingetragen oder, sofern sie der Eintragung in dieses nicht bedürfen (Grundgerechtigkeiten) angemeldet, oder vom Gerichte ermittelt sind, bezeichnet werden müssen, mit Angabe des Zeitpunktes, von welchem an der Käufer solche, sowie die Staatssteuern, Domianialgefälle und gemeinen Lasten (Artikel 31) zu tragen hat.

3. Der Artikel 49 erhält folgende Fassung:

Der Zuschlag ist zu ertheilen, wenn aus dem Erlöse nach Befriedigung der Vorberechtigten der Anspruch des betreibenden Gläubigers wenigstens theilweise gedeckt werden kann.

Dabei ermächtigt der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, die Daten der für das Fürstenthum Birkenfeld zu erlassenden Grundbuchgesetze in die dafür offen gelassenen Stellen des Gesetzentwurfs einzutragen.

Der Landtag erlaubt sich schließlich noch zu bemerken, daß der vorgelegte Gesetzentwurf einige Druckfehler enthält:

In Artikel 20 muß es in der ersten Zeile statt „wenn“ heißen: „wegen“; in Artikel 35 in Zeile 4 statt „gegenwärtigen“: „gegenwärtigem“; in Artikel 37 B Zeile 1 statt „Birkenfeld“: „Birkenfeld“.

Oldenburg, den 20. Februar 1891.

Der Präsident.  
Roggemann.

Der Schriftführer.  
F. B.  
Rohde.

Anlage 3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. September d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, und des Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 10. Januar 1873, betr. das Dienst Einkommen der Volksschullehrer, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident.  
Roggemann.

Der Schriftführer.  
Funch.

## Anlage 4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. September d. J. bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem Gesetze seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt jedoch mit der Abänderung, daß an Stelle der Bestimmung unter Ziffer I der Vorlage zu setzen ist:

„I. Zu Artikel 41.

In Artikel 41 wird nach Absatz 2 folgende Bestimmung eingefügt:

Auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder können Kinder durch Verfügung der Regierung zum Besuche der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, zugelassen werden, wenn die betreffenden beiden Schulvorstände damit einverstanden sind und besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Eine solche Zulassung von Kindern aus einer anderen Schulacht kann auch gegen den Willen einer Schulacht verfügt werden, aber nur dann und nur so lange, als dadurch die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Funch.

## Anlage 5.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. September v. J. erwiedert der Landtag ergebenst, daß er in heutiger Sitzung den Proprietair Abels zu Osternburg als Mitglied und den Rathsherrn Harns in Oldenburg als Stellvertreter für die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1891/93 gewählt hat.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B.: Kohde.

## Anlage 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. September d. J., betreffend den beabsichtigten Ankauf zweier Gebäude für

die Strafanstalten zu Becta, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er nach Kenntnißnahme der Mittheilung der Staatsregierung diese Vorlage in der Sitzung vom 27. November d. J. für erledigt erklärt hat.

Oldenburg, den 5. December 1890.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Rückens.

## Anlage 7.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. September d. J., betreffend die Veräußerung mehrerer im Friederikengroden belegenen, zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen Stückländereien, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er mit der Veräußerung der in der Vorlage unter Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Komplexe des zum ausgeschiedenen Krongute gehörigen Friederikengrodenlandes sich einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 5. December 1890.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Rückens.

## Anlage 8.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens vom 15. September d. J. bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, ertheilt der Landtag diesem Gesetzesentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. December 1890.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Funch.

## Anlage 9.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens vom 16. September d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aufhebung der Holsteinischen Verordnung vom 18. Januar 1866, betreffend Maßregeln zur Vorbeugung der Trichinenkrankheit, ertheilt



der Landtag zu diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 16. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. Funck.

Anlage 10.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. September d. J., betr. die Bewilligung von Krediten für die Staatsguts-kapitalienkassen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1891/93, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt:

1. daß der Verwaltung der Staatsguts-kapitalienkasse des Fürstenthums Lübeck:
  - a. 50 000 *M* zu Landerwerbungen behufs Ablegung von Pachtparzellen für die Justiz,
  - b. 50 000 *M* zur Arroundirung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneter Ländereien, für die Finanzperiode von 1891/93 zur Verfügung gestellt werden;
2. daß mit der Ablösung der auf dem Staatsgute haftenden realen Verpflichtungen in der bisherigen Weise fortgeföhren werde, auch der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, sowie der etwaige weitere Kapitalbestand zur Entschädigung für nach dem Staatsgrundgesetze aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen solle;
3. daß der Staatsregierung pro 1891/93 bei der Staatsguts-kapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld ein Kredit von 18 000 *M* zur Ablösung von Forstberechtigungen, sowie zum Ankauf von Grundstücken bewilligt werde.

Oldenburg, den 16. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. Funck.

Anlage 11.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 16. September d. J., betreffend Nachtrag zu dem von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und dem Bankhause von Erlanger u. Söhne in Frankfurt a. M.

über den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Tever nach Carolinensiel am <sup>30. Januar</sup> 21. Febr. 1888 abgeschlossenen Vertrage, erteilt der Landtag dem am 14/5. Mai d. J. vollzogenen Nachtrag zu dem gedachten Vertrage seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 5. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. Rückens.

Anlage 12.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. September d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. Uebernahme der Beiträge verschiedener Pflichtinteressenten zur Beamten-Wittwenkasse auf die Staats- und andere Kassen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt, die Großherzogliche Staatsregierung jedoch dringend ersucht, eine Aufhebung der Wittven-, Waisen- und Leibrenten-Kasse in ernste Erwägung zu nehmen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. Funck.

Anlage 13.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. September d. J., betreffend die Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er den Rechnungsabsluß für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 16. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. Funck.

Anlage 14.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 16. September d. J. bei Vorlegung:



1. einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage in der Finanzperiode 1885/87,
2. einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebsverwaltung des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage in der Finanzperiode 1885/87,

erwiedert der Landtag ergebenst, daß er den Ueberschreitungen einzelner Positionen des Voranschlags, soweit erforderlich, nachträglich zustimmt und die Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbetriebskasse sowie des Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Betriebsverwaltung pro 1885/87 für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Funch.
------------------------------	------------------------------

Anlage 15.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 16. September d. J. bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 16. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Funch.
------------------------------	------------------------------

Anlage 16.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 16. September v. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Anlegung und Unterhaltung von Sammelweihern, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. J. B. Rohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlagen. XXIV. Landtag.

Anlage 17.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 29. September d. J., betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Grundbuchordnung, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetzentwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

1. im Artikel 1, § 39 e ist an Stelle des Wortes „Vornahme“ zu setzen „Entgegennahme“.
2. dem § 39 h ist als zweiter Absatz nachzuführen:  
„Diese Befreiung bezieht sich nicht auf die Kosten der Auflassung bei einer Eintragung nach § 39 g.“

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Funch.
------------------------------	------------------------------

Anlage 18.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglichem Staatsministerium beehrt der Landtag sich auf das gefällige Schreiben vom 2. Oktober d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, wegen Abänderung des Artikel 12 B des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, ergebenst zu erwiedern, daß er diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Funch.
------------------------------	------------------------------

Anlage 19.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 15. September d. J., betreffend die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen für die Finanzperiode 1885/87 für das Herzogthum und für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er diese Nachweisungen für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 16. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Funch.
------------------------------	------------------------------



## Anlage 20.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 1. October d. J., betreffend Bericht über den Geschäftsumfang, den Vermögensbestand und die Geschäftsführung der Bodenkredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er nach genommener Kenntniß die Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 5. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Rückens.
------------------------------	--------------------------------

## Anlage 21.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht ergebenst mitzutheilen, daß er dem mit geehrtem Schreiben vom 29. September 1890 vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderungen der Auktionator- und Vergantungs-Ordnung vom 14. Mai 1844, mit folgenden Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat:

1. In Artikel 1 des Entwurfs ist an Stelle der Worte:

„Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken, für welche das Grundbuch angelegt ist, bedarf es der vorgängigen Ausbringung einer Konvokation nicht“

zu setzen:

Bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen von Grundstücken, für welche das Grundbuch angelegt ist, findet eine Konvokation nicht statt.

2. In Artikel 3 des Entwurfs ist an Stelle der Worte:

„Vor dem Termine sind die Verkaufsbedingungen im Einverständnisse mit dem Verkäufer bezw. mit dem von diesem beauftragten Auktionator oder Bevollmächtigten festzustellen. Das Amtsgericht hat bei Feststellung der Bedingungen namentlich dahin zu sehen,“

zu setzen:

Die Verkaufsbedingungen sind vor dem Termine beim Amtsgerichte einzureichen, welches dieselben zu prüfen und den Verkäufer auf etwaige Mängel aufmerksam zu machen hat. Das Amtsgericht hat namentlich dahin zu sehen, .

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

## Anlage 22.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. October d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Berichtigung des Artikels 19 der Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 9. April 1879, erwiedert Landtag ergebenst, daß er dem Gesetzentwurfe in nachstehender Fassung seine Zustimmung ertheilt:

„Einziger Artikel.

Am Ende des Artikels 19, § 1 der Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 9. April 1879 ist statt „Artikels 22, § 2“ zu setzen „Artikels 22.“

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Funch.
------------------------------	------------------------------

## Anlage 23.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. October d. J., bei Ueberreichung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln 326 bis 330 des Gesetzes vom 2. November 1857, betreffend den bürgerlichen Prozeß, erwiedert der Landtag ergebenst, daß aus den Verhandlungen hierüber der anliegende Gesetzentwurf hervorgegangen, welcher in zweimaliger Lesung berathen und vom Landtage angenommen worden ist.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 20. und 24. d. M. dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

## Anlage 24.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 16. September d. J., betreffend den Ankauf von Ländereien zur Vergrößerung des Areals der Irrenheilanstalt in



Behnen, erklärt der Landtag sich mit dem eventl. Ankauf des bezeichneten Landes für den Staat und mit dem getroffenen Abkommen einverstanden und ertheilt seine Zustimmung, daß demgemäß vorläufig als Zinsen der Ankaufsumme eine Summe von jährlich 1656,87 *M* in den Voranschlag für 1891/93 eingestellt werde.

Oldenburg, den 5. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. Rückens.

Anlage 25.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. Oktober d. J., betreffend die Erweiterung der Irrenheilanstalt in Behnen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er:

- zum Zweck des weiteren Ausbaues der Irrenheilanstalt zum Voranschlag des Herzogthums  
pro 1891 150 000 *M* und  
" 1892 118 000 "  
bewilligt, und
- seine Zustimmung ertheilt, daß für die Beschaffung des Inventars für die Neubauten bei der Irrenheilanstalt eine Summe von 49 500 *M* und für die Herstellung der Wege u. eine Summe von 6000 *M* verwendet werde, von welchen Summen 15 500 *M* auf 1891, 20 000 *M* auf 1892 und 20 000 *M* auf 1893 zu verweisen sind.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. Funch.

Anlage 26.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens vom 13. Oktober v. J., betr. die Revision des Brandkassengesetzes, ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung:

- zwecks eventueller Einführung von Gefahrenklassen die nothwendigen statistischen Erhebungen anzuordnen und, sofern das gesammelte Material nach Ansicht der Staatsregierung für eine Klassifikation spricht, dem Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen; andernfalls aber unter Vorlegung des Materials eine Erklärung des Landtags zu veranlassen,
- auf die Ansammlung eines Reservefonds Bedacht

zu nehmen und dieserhalb dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zu machen.

Oldenburg, den 11. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. F. B.  
Kohde.

Anlage 28.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Oktober v. J. bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er diesem Gesetz-Entwürfe mit folgenden Aenderungen resp. Zusätzen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt:

- Im Artikel 1 ist unter d anstatt: von Nordenham nach Blexen, zu setzen: von Nordenham nach Blexerdeich bis zur Stelle des jetzigen Anlegers.
- Im Artikel 3 wird der erste Absatz wie folgt abgeändert:

Die Ausführung der im Artikel 1 unter a. b. c. und e. aufgeführten Bahnen ist davon abhängig, daß die beteiligten Kommunalverbände (Amtsverbände, Gemeinden) die Verpflichtung übernehmen, neben der unentgeltlichen Bereitstellung des für die Bahn nebst Zubehör erforderlichen Grund und Bodens dem Staate einen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Zuschuß von 10% zu den veranschlagten Baukosten zu leisten.

Sofern sich jedoch die Baukosten niedriger stellen als veranschlagt, tragen die beteiligten Kommunalverbände nur 10% des thatsächlichen Aufwandes.

Als dritter Absatz werden zu § 3 des Entwurfs die Worte nachgefügt:

Die im Artikel 1 unter e. aufgeführte Bahn kann, wenn einzelne Gemeinden die Uebernahme der im Absatz 1 angegebenen Verpflichtung versagen, auch in Theilstrecken ausgebaut werden.

Dabei erklärt der Landtag sich damit einverstanden, daß der finanzielle Bedarf für die Herstellung der Linie Oldenburg-Brake und der sog. Vareler Ringbahn, sowie der Bahn Nordenham-Blexerdeich bis zur Stelle des jetzigen Anlegers mit im Ganzen 3 110 000 *M* durch eine Anleihe für Rechnung des Eisenbahnfonds zu möglichst niedrigem Zinsfuß beschafft werde, soweit dieser Bedarf nicht durch die nach Artikel 4 des Gesetzes dem Eisenbahn-

baufonds während der Finanzperiode 1891/93 zufließenden Einnahmen gedeckt wird.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident.  
Koggemann.

Der Schriftführer.  
J. B.  
Kohde.

Anlage 30.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 18. Oktober d. J., betreffend den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für 1891/93, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er diesen Voranschlag, wie die Anlage ergibt, genehmigt hat.

Es ist dabei ferner vom Landtage beschlossen worden:

1. Die Anstellung eines betriebstechnischen Mitgliedes der Eisenbahn-Direktion mit einem Gehalte von 5000 *M* jährlich außerhalb Regulativs und eines Landmessers mit einem Gehalte von 2700 *M* jährlich außerhalb Regulativs zu genehmigen.
2. die Großherzogliche Staatsregierung zu eruchen,
  - a. für die größeren Positionen des Voranschlags der Eisenbahn-Betriebskasse fortan besondere schriftliche Begründungen, wie bei den Voranschlägen anderer Dienstzweige üblich, dem Landtage zugehen zu lassen,
  - b. bei dem nächsten Voranschlag der Betriebskasse die Funktions- und Expeditionszulagen der Beamten und Bediensteten von Pos. 58 abzutrennen und für dieselben eine neue Position 58a einzufügen.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident.  
Koggemann.

Der Schriftführer.  
Funch.

Anlage 31.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 18. Oktober d. J., betreffend nachträgliche Genehmigung verschiedener im Laufe der Finanzperiode 1888/90 aus den Mitteln des Erneuerungsfonds der Eisenbahn-Verwaltung erfolgte Ausführung verschiedener Hoch- und sonstiger Bauten, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er zu den im gedachten Schreiben angeführten Bauten, sowie zur Bestreitung derselben aus

den Mitteln des Erneuerungsfonds seine nachträgliche Genehmigung erteilt.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident.  
Koggemann.

Der Schriftführer.  
Funch.

Anlage 32.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens vom 23. Oktober v. J., betreffend

- a. das von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführte und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirte Generalkonto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1885, 1886 und 1887,
  - b. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,
  - c. eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1885/87 in Vergleichung mit dem Voranschlage,
- sendet der Landtag die erwähnten Bücher u. der Centralkasse-Rechnungen des Großherzogthums Oldenburg für 1885/87 hierneben als unbeanstandet zurück und erteilt seine nachträgliche Genehmigung zu der Ueberschreitung von 831 844 *M* 95 *S*.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident.  
Koggemann.

Der Schriftführer.  
J. B.  
Kohde.

Anlage 33.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Oktober v. J., sendet der Landtag die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1885/87 und der zugehörigen Nebenkassen, als:

1. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse für 1885, 1886 und 1887,
  2. das Generalkonto über die Ausgaben der Landeskasse für dieselben Jahre,
  3. das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnbaukasse für 1885 und 1886,
  4. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben an Kautionsgeldern für 1885, 1886 und 1887,
- hierneben als unbeanstandet zurück und erteilt nachträglich



seine Genehmigung zu der Ueberschreitung der Extraordinarien der Landeskasse pro 1885/87 im Restbetrage von 2065 M 47 S.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Koggemann. F. W.  
Kohde.

Anlage 35.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 29. Oktober d. J. bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Artikel 8 und 80 der revidirten Gemeinde-Ordnung, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer  
Kogemann. Funch.

Anlage 36.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 30. Oktober d. J. bei Vorlegung der von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführten und vom Hauptkassen-Kontroleur als richtig attestirten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Hauptbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben:

- der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1887, 1888 und 1889,
- der Krongutskasse des Fürstenthums Lübeck für 1885, 1886 und 1887,
- der Krongutskasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1887, 1888 und 1889,

erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Rechnungen hierbei als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen läßt.

Oldenburg, den 16. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Kogemann. Funch.

Anlage 37.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 30. Oktober v. J., betreffend

die Aenderung der Wegegesetze für das Herzogthum Oldenburg, erlaubt der Landtag sich hierbei einen Bericht des Verwaltungs-Ausschusses mit dem ergebensten Ersuchen zu überreichen, nunmehr dem nächsten ordentlichen Landtage einen Wegegesetz-Entwurf für das Herzogthum Oldenburg vorzulegen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Koggemann. F. W.  
Kohde.

Anlage 38.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. November d. J., betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93, beehrt sich der Landtag ergebenst zu erwiedern, daß er

- den Ankauf des Stärken'schen Hauses in Nordenham aus den Mitteln des Erneuerungsfonds genehmigt,
- dem vorgelegten Voranschlag seine Zustimmung ertheilt, mit der Bedingung, daß die Verwendung des aus den 10 % der Brutto-Einnahmen der Betriebskasse sich etwa ergebenden Ueberschusses über die in Einnahme gestellten

pro 1891	pro 1892	pro 1893
544 900 M	548 650 M	552 900 M

der Genehmigung des Landtags unterliegt, und

- die dem Voranschlag angefügten Bemerkungen sub 1, 2 und 3 genehmigt.

Daneben sind vom Landtage noch ferner folgende Beschlüsse gefaßt worden:

- Von Ablauf der Finanzperiode 1891/93 an ist ein besonderer Voranschlag für den Erneuerungsfonds nicht mehr aufzustellen, vielmehr eine besondere, mit Begründung versehene Ausgabe-Position in den Voranschlag für die Eisenbahn-Betriebskasse aufzunehmen, und zwar hat diese Position zu befragen:

A. Erneuerungskosten.

- Erneuerung des Oberbaus: Kosten für eingelegte Schienen, Schwellen, Weichen und Herzstücke, sowie größere Bestandtheile von Weichen, Kreuzungen und Drehscheiben, ferner für kleines Eisenzeug als Lajchen, Nägel u. s. w.;
- Erneuerung des Oberbaues der Brücken;
- Erneuerungen an Lokomotiven und Tendern: Vollständiger Ersatz oder Umbau derselben, Erneuerung von Kesseln, Achsen und Rädern, Feuerbüchsen und Dampfcylindern, bedeutende Kessel-



reparaturen (inkl. der Siederöhren) und allgemeine konstruktive Aenderungen;

4. Erneuerung von Wagen: Vollständiger Ersatz derselben, Erneuerung von Wagenkasten, sowie von Achsen und Rädern, allgemeine konstruktive Aenderungen.

B. Unvorhergesehene Ausgaben,

welche durch Unfälle beim Bahnbetriebe, durch Ueberschwemmung, Sturm, Brandschaden u. s. w. veranlaßt werden.

Ueber die stattgehabten Ausgaben hat die Staatsregierung dem nächsten ordentlichen Landtage Rechnung zu legen.

- b. Die Kosten der nach dem Abkommen mit dem Norddeutschen Lloyd in Nordenham hergestellten Anlagen werden zum veranschlagten Betrage von 524 000 *M.* auf die dem Erneuerungsfonds überwiesenen extraordinären Betriebs-Ueberschüsse der Eisenbahn-Verwaltung übernommen.
- c. Die in der jetzigen Finanzperiode für Vermehrung und Erneuerung der Betriebsmittel, für Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen an Bahnanlagen mehr ausgegebenen 176 452,85 *M.* werden auf die dem Erneuerungsfond überwiesenen extraordinären Betriebsüberschüsse der Eisenbahn-Verwaltung übernommen.
- d. Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß der Ueberschuß von 25 565,20 *M.*, welcher durch die mit der Niederländischen Regierung auf Grund des abgeschlossenen Vertrages vom 27. Juni 1874 wegen Mitbenutzung des Bahnhofes Neuschanz entstanden, sowie die Ersparnisse beim Bau der Bahn Bechta-Lohne — nach Abzug der in dem Begleitschreiben der Großherzoglichen Staatsregierung unter 6 angegebenen Vermessungskosten und der Abführung an die Landeskasse — zusammen *M.* 28 874,19 — dem Erneuerungsfonds überwiesen werden.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. Funck.

Anlage 40.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiederung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November v. J., betreffend die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1885, 1886 und 1887 ertheilt der Landtag nachträglich seine Zustimmung zu der Ueberschreibung des Voranschlags für die Finanzperiode 1885/87

um 31103 *M.* 80 *S.* und sendet die gedachten Rechnungen als im Uebrigen nicht beanstandet hierneben zurück.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. S. B.  
Kohde.

Anlage 41.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 7. November v. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Aenderung des Gesetzes vom 21. Oktober 1868, betreffend die Stempelgebühren, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 26. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. S. B.  
Kohde.

Anlage 42.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 10. November v. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er den Gesetzentwurf, wie die Anlage ergibt, angenommen hat und die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, diesem Gesetzentwurfe ihre Zustimmung ertheilen zu wollen.

Großherzogliche Staatsregierung ersucht der Landtag ferner, dem nächsten ordentlichen Landtage eine Zusammenstellung der Resultate der Einkommensteuer-Schätzung pro 1890, 1891—1893 einschließlich vorzulegen, geordnet nach Steuerstufen, und enthaltend zu jeder Stufe die Zahl der Steuerpflichtigen und die Summe der zu jeder Stufe zu erhebenden Steuer, ferner die Zahl der wegen Dürftigkeit Nichtbesteuerten und endlich die Gesamtsumme des bei der Schätzung berücksichtigten Kapitals ohne Rücksicht auf die Steuerstufen.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. S. B.  
Kohde.



## Anlage 42.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Veranlassung eines in der Landtagsitzung vom 3. Februar d. J. bei der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, wegen Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 6. April 1864 angenommenen Antrags des Abgeordneten Hansing, ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung ergebenst, in der erforderlichen Instruktion anzuordnen, daß dem Gemeindevorsteher eine vollständige Abschrift der Einkommensteuerrolle seiner Gemeinde mit allen Besteuerungsmerkmalen zur Benutzung für die Gemeinde eingehändigt werde.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B.
	Kohde.

## Anlage 43.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 10. November v. J., bei Ueberreichung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Bestimmungen in den Artikeln 327 bis 331 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend den bürgerlichen Prozeß, erwiedert der Landtag ergebenst, daß aus den Verhandlungen hierüber der anliegende Gesetzentwurf hervorgegangen, welcher in zweimaliger Lesung berathen und vom Landtage angenommen worden ist.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 20. und 24. dieses Monats dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B.
	Kohde.

## Anlage 44.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 12. November v. J., bei Ueberreichung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Juli 1865, beehrt der Landtag

sich ergebenst zu erwiedern, daß aus den Verhandlungen hierüber der anliegende Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck hervorgegangen, welcher in zweimaliger Lesung berathen und vom Landtage angenommen worden ist.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 23. und 28. Februar d. J. dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B.
	Kohde.

## Anlage 45.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 12. November v. J., bei Ueberreichung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1865, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwiedern, daß aus den Verhandlungen hierüber der anliegende Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld hervorgegangen, welcher in zweimaliger Lesung berathen und vom Landtage angenommen worden ist.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, unter ergebenster Bezugnahme auf die betr. Verhandlungen in den Sitzungen am 23. und 28. Februar d. J. dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B.
	Kohde.

## Anlage 46.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 11. November 1890, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld wegen Abänderung des Artikels 16 der revidirten Gemeinde-Ordnung vom 28. März 1876, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung



ertheilt, daß im § 3 Zeile 1 statt „einer“ „eine“ und Zeile 4 statt „Gemeindevorstand“ „Schöffe“ gesetzt werde.

Oldenburg, den 3. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Kückens.
------------------------------	--------------------------------

Anlage 47.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 12. November v. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der Bestimmungen über die Schullasten der auswärtigen Grundbesitzer, Aktiengesellschaften u. s. w., ertheilt der Landtag, jedoch mit folgendem Zusätze zu Artikel 1 desselben:

„Einer solchen Vertheilung ist das Verhältniß der Zahl der Einwohner der beiden Konfessionen in dem gemeinsamen Bezirke zu Grunde zu legen“, seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 49.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 18. November d. J. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Funch.
------------------------------	------------------------------

Anlage 50.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. November v. J. bei Ueberreichung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Heranziehung der inländischen Aktien-

gesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Forenfen u. zu den Gemeinde- und Schullasten erwiedert der Landtag ergebenst, daß aus den Verhandlungen hierüber der anliegende Gesetzentwurf hervorgegangen, welcher in zweimaliger Lesung berathen und vom Landtage angenommen worden ist.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 27. und 28. d. Mts. dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 50.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Unter Bezugnahme auf den vom Verwaltungsausschusse des 24. Landtags zu dem mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 17. November 1890 vorgelegten Gesetz-Entwurfe, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forenfen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, erstatteten Bericht sowie auf die dieserhalb im Landtage weiter stattgehabten Verhandlungen, ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung ergebenst, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf, wegen Heranziehung des Staats mit seinen Einnahmen aus den Eisenbahnen, Forsten und Domainen sowie der Fideikommissgüter des Großherzoglichen Hauses zu den persönlichen Kommunallasten, vorzulegen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 51.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 19. November d. J., betreffend Aufbesserung der Gehalte von Zollbeamten, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich, falls der Bundesrath der Einstellung eines Durchschnittssatzes von 1300 M für die Aufseher, bezw. Amtsdienner in der Grenz Zollverwaltung in den Etat der Zollverwaltungskosten und der Anrechnung dieses Satzes bei der Liquidation der Ver-

waltungskosten auf die gemeinschaftlichen Einnahmen zu bestimmen sollte, damit einverstanden erklärt, daß:

1. dieser Durchschnittssatz einstweilen und bis dahin, daß eine Aenderung des Gehaltsregulativs erfolgen kann, den Gehaltsbewilligungen für die genannten Beamten zu Grunde gelegt werde, und zwar in der Weise, daß denselben Gehalte von 1100—1500 *M.* zu bewilligen sind;
2. daß unter gleicher Beschränkung auch den Aufsehern beziehungsweise Amtsdienern in der inneren Verwaltung Gehalte von 1100—1500 *M.*, im Durchschnitt nicht über 1300 *M.*, gewährt werden sollen.

Oldenburg, den 16. December 1890.

Der Präsident.  
Roggemann.

Der Schriftführer.  
Funch.

Anlage 52.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. November v. J. sendet der Landtag die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1885/87 hierneben als unbeanstandet zurück.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident.  
Roggemann.

Der Schriftführer.  
J. B.  
Kohde.

Anlage 53.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 10. November 1890, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetzentwurfe mit der Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt, daß dem § 39 f als zweiter Absatz nachgefügt werde:

„Diese Befreiung bezieht sich nicht auf die Kosten der Auslassung bei einer Eintragung nach 39 e.“

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident.  
Roggemann.

Der Schriftführer.  
Funch.

Anlagen. XXIV. Landtag.

Anlage 54.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Erwiderung des geehrten Schreibens vom 21. November v. J. bei Mittheilung der Nachweisungen

1. über die Verwendungen des Landeskulturfonds und
  2. über die Verwendungen der Kanalbaukasse für den Zeitraum vom 1. Januar 1888 bis einschließlich 30. September 1890,
- erklärt der Landtag diese Nachweisungen für erledigt.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident.  
Roggemann.

Der Schriftführer.  
J. B.  
Kohde.

Anlage 56.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 14. November v. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen, ertheilt der Landtag im Ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident.  
Roggemann.

Der Schriftführer.  
J. B.  
Kohde.

Anlage 57.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 25. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 14. April 1856, die Hundesteuer betreffend, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident.  
Roggemann.

Der Schriftführer.  
Funch.



## Anlage 58.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 20. November d. J. vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung des Artikels 8 der revidirten Gemeindeordnung vom 30. März 1876, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Funch.

## Anlage 59.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 25. November d. J., betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er den vorgelegten Voranschlag nebst Anmerkungen genehmigt.

Oldenburg, den 20. December 1890.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	Funch.

## Anlage 60.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. November v. J. bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 15. Januar 1873 über das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er dem vorgelegten Gesetzentwurfe dahin seine Zustimmung ertheilt, daß

1. in den Ueberschriften desselben an die Stelle der Ziffern 3 bis 7 die Ziffern 1 bis 5 treten,
2. im Paragraphen 3 des Artikels 33 unter Ziffer a statt „100 M“ „110 M“ und in der Uebergangs-Bestimmung statt der Ziffer 4 die Ziffer 2 gesetzt werde.

Oldenburg, den 26. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B. Kohde.

## Anlage 61.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 27. November v. J., bei Vorlegung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1891, 1892 und 1893 und eines Special-Voranschlags der Kanalbaukasse für dieselben Jahre, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er:

1. den Voranschlag des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg pro 1891/93 nebst den Bemerkungen genehmigt, letztere jedoch mit der Ergänzung, daß unter Ziffer 3 derselben den Worten „bei den übrigen Paragraphen“ die Worte nachgefügt werden „jedoch ausschließlich des § 4“,
2. zu der im Abschnitt III § 6 der Ausgaben vorgesehenen Veräußerung der unter Artikel 689 Flur 1 der Gemeinde Osternburg katastrirten Parzellen Nr. 309/42 und 310/47<sup>o</sup> des vorbehaltenen Kron-guts seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt,
3. seine Zustimmung dazu ertheilt, daß im Jahre 1891 aus den Anleihemitteln der Einnahme Abschnitt II § 4 für den Landeskulturfonds ein Betriebskapital von bis zu 50 000 M nach Bedarf entnommen und der entnommene Betrag im Jahre 1893 nach Maßgabe des Bedarfs der Kanalbaukasse, dem § 4 des Abschnitts II der Einnahmen aus bereiten Mitteln wieder zugeführt werde,
4. den Voranschlag der Kanalbaukasse pro 1891/93 nebst Anmerkungen 1 und 2 genehmigt.

Dabei wird Großherzogliche Staatsregierung ersucht, die Verschmelzung des Landeskulturfonds einschließlich der Kanalbaukasse mit der Landeskasse des Herzogthums in Erwägung zu nehmen, und dem nächsten ordentlichen Landtage dementsprechende Vorlagen zu machen.

Sollte aber eine Aufhebung des Landeskulturfonds geeignet erscheinen, die Interessen der Landeskulturzwecke zu beeinträchtigen, so wird die Großherzogliche Staatsregierung ersucht, wenn irgend thunlich, dem nächsten ordentlichen Landtage Vorlage zu machen, nach welcher der Voranschlag der Kanalbauverwaltung aus dem Voranschlag des Landeskulturfonds losgelöst, das Verhältnis dieser beiden Kassen zu einander in Anknüpfung an den bisherigen Zustand geregelt und die Kanalbauverwaltung auf die Landeskasse übernommen wird.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B. Kohde.

## Anlage 62.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 6. November v. J. vorgelegten Entwurfe eines Berggesetzes für das Fürstenthum

Birkenfeld ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 27. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

—  
Anlage 63.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 2. December d. J., betreffend die nachträgliche Einstellung einer Summe von 183000 *M* für ein neues Nebenzollamtsgebäude und für Aufseherwohnungen in Nordenham in den Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums zu § 152 für 1891, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich mit der Einstellung einer Summe von 154000 *M* für den angegebenen Zweck einverstanden erklärt, sowie auch damit, daß, falls erforderlich, zum Bau der in Frage stehenden Gebäude geeignete Privatgrundstücke in Nordenham durch Austausch mit dortigem Staatsgut erworben werden.

Oldenburg, den 20. Dezember 1890.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. Funch.
------------------------------	------------------------------

—  
Anlage 64.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 28. November v. J. vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung der Klassifikation der Schulstellen an mehrklassigen Volksschulen, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 26. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

—  
Anlage 65.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. November v. J., betreffend Veräuße-

rung von Grundstücken der Krongutsdomäne Welsburg, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß die unter 1 der Anlage A des obgedachten Schreibens aufgeführten Flächen des Krongutsvorwerks Welsburg in oder nach einem zweimaligen öffentlichen Aufsatze veräußert werden.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

—  
Anlage 66.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. November v. J., betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1887 bis 1. Oktober 1890 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er:

1. in Betreff der vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen soweit erforderlich die nachträgliche Zustimmung ertheilt,
2. sich damit einverstanden erklärt, daß während der Finanzperiode 1891/93 die Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme,
3. die Krongutsverwaltung auch für die Finanzperiode 1891/93 ermächtigt, die bereits vorhandenen, sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongut haftender Reallasten zu verwenden.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

—  
Anlage 67.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Dem mit geehrtem Schreiben vom 28. November v. J. vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes

112\*

vom 28. März 1867, ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 68.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. December v. J., betreffend die anderweitige Organisation der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten im Herzogthum Oldenburg, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Darlegung des Verwaltungsausschusses in dem anliegenden Berichte desselben dem Sinne nach zu der seinigen macht und erklärt, daß eine anderweitige Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens nothwendig sei und dieselbe spätestens von Ostern 1894 ab einzutreten habe.

Dabei ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, falls eine außerordentliche Versammlung des jetzigen Landtags erforderlich werden sollte, derselben alsdann, wenn irgend angängig, eine Vorlage betreffend definitive Einrichtung des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens, zu machen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 69.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Den mit geehrtem Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. December v. J. vorgelegten Entwürfen

1. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen, behuf einer neuen Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer,
2. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend die anderweitige Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer im Herzog-

thum Oldenburg, ausschließlich der Herrschaft Kniphausen,

ertheilt der Landtag seine verfassungsmäßige Zustimmung.

Oldenburg, den 26. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 70.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 11. December 1890, betreffend die Verstärkung der Sommerdeiche der Heerdstelle auf dem Harriersande, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er damit einverstanden ist:

1. daß zur Verstärkung der Sommerdeiche der Heerdstelle auf dem Harriersande die Summe von 6600 *M* nachträglich unter Ziffer 3 des Voranschlags der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse pro 1891/93 und zwar für das Jahr 1891 eingestellt werde, und daß
2. die Verwendung dieser Summe davon abhängig gemacht wird, daß der zeitige Pächter der Heerdstelle sich verpflichtet, die entstehenden Kosten mit jährlich 3% zu verzinsen und diese Verzinsung auch bei der Aufstellung der Tage für eine Neuverpachtung der Stelle berücksichtigt wird.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 103.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 23. Dezember v. J. erwiedert der Landtag ergebenst, daß er in heutiger Sitzung den Landgerichtsrath Wemer in Oldenburg zum ersten Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes gewählt hat.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------



## Anlage 104.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. December v. J., betreffend Nachbewilligungen in Folge der Uebernahme der Wittwenkassen-Beiträge auf die Staats- und andere Kassen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er:

1. zum Voranschlage der Eisenbahn-Betriebskasse für 1891/93 und zwar unter der neu einzuschaltenden Position 67 b

„Wittwenkasse-Beiträge für die Eisenbahn-Beamten“

jährlich 13500 *M* nachbewilligt,

2. den Ausgabe-§ 5 des Voranschlags des Herzogthums für 1891/93 auf (73 200 *M* — 13 500 *M*) = 59 700 *M* jährlich ermäßigt.

Oldenburg, den 27. Februar 1891.

Der Präsident.  
Koggemann.

Der Schriftführer.  
F. B.  
Kohde.

## Anlage 105.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben vom 5. Januar d. J., betreffend Ertheilung der Pensionsberechtigung an den Landwirthschaftslehrer Thyen in Barel, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er seine Zustimmung dazu erteilt, daß dem Landwirthschaftslehrer F. D. Thyen, im Falle derselbe dienstunfähig werden oder das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt haben sollte, eine jährliche Pension von  $\frac{2}{3}$  seines im Maximumsatz 3500 *M* betragenden Gehalts aus der Landeskasse des Herzogthums bewilligt werden kann.

Oldenburg, den 17. Februar 1891.

Der Präsident.  
Koggemann.

Der Schriftführer.  
F. B.  
Kohde.

## Anlage 106.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. Januar d. J., betreffend Erweiterung der Pier- und sonstigen Anlagen zu Nordenham, erwiedert

der Landtag ergebenst, daß er für die in dem gedachten Schreiben aufgeführten Pier- und sonstigen Anlagen in Nordenham die Summe von 650 000 *M* bewilligt und sich damit einverstanden erklärt, daß diese Summe im Wege der Anleihe zu möglichst niedrigem Zinsfuß für Rechnung des nach Maßgabe der Vorlage, betreffend den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung, zu errichtenden Eisenbahnfonds aufgebracht werde.

Oldenburg, den 23. Februar 1891.

Der Präsident.  
Koggemann.

Der Schriftführer.  
F. B.  
Kohde.

## Anlage 108.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 10. Januar d. J. erwiedert der Landtag ergebenst, daß er damit einverstanden ist, daß die zu § 52 der Ausgaben des Voranschlags des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1891/93 (Geschäftskosten der Amtsgerichte) in den Anmerkungen genannte Summe von 188 *M* zu Gratifikationen der ständigen Vertreter des Amtsanwalts auf 288 *M* jährlich für die Finanzperiode 1891/93 erhöht werde.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident.  
Koggemann.

Der Schriftführer.  
F. B.  
Kohde.

## Anlage 115.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Januar d. J., betreffend den Entwurf einer Wegeordnung für das Fürstenthum Lübeck, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er diesem Gesetz-Entwurfe nebst Anlagen 1 und 2 sowie Inhaltsverzeichnis, mit folgenden Aenderungen resp. Zusätzen seine verfassungsmäßige Genehmigung erteilt:

1. Dem ersten Absatz im Artikel 13 ist folgende Fassung zu geben.

„Wegen unterlassener oder mangelhafter Ausführung der von ihm angeordneten Wegearbeiten ist der Bauervogt, (in der Stadt und den Flecken der Gemeindevorstand) nach vorheriger



Androhung zur Verhängung von Geldstrafen wider ungehorfame Pflichtige in den Fällen der Artikel 37 § 5 Absatz 4, Artikel 60 § 2 Absatz 3 und Artikel 70 Ziffer 2 bis zu 5 *M* ermächtigt."

2. Im Artikel 37 ist im § 5 unter a statt des 24. das 21. Lebensjahr zu setzen.
3. Im Artikel 38 § 4 ist der Absatz 3: „Es bleibt der u. f. w. bis frei ist“ zu streichen und an dessen Stelle zu setzen:  
„Es bleibt der Stadtgemeinde Gutin nachgelassen, auf statutarischem Wege die Straßenkasse aufzuheben, vorbehaltlich einer angemessenen, vom Gemeinderath zu beschließenden, von der Regierung zu genehmigenden Vorbelastung des Grundbesitzes. In diesem Falle ist die Instandsetzung und Unterhaltung der in Absatz 1 gedachten Straßen, Plätze und Wege auf die Stadtkasse zu übernehmen, jedoch dergestalt, daß der Bauhof und die nach Artikel 47 § 2 der revidirten Gemeindeordnung der Gemeindebesteuerung nicht unterworfenen Grundstücke zu den dadurch erhöhten Gemeindesteuern nicht herangezogen werden.“
4. Dem Artikel 41 ist als § 4 ein neuer Paragraph folgenden Inhalts hinzuzufügen:  
„In denjenigen Wegegemeinden, in welchen der Staatsforstgrund seit dem 1. Januar 1880 so erheblich vergrößert ist oder künftig vergrößert wird, daß dadurch die Wegelast der Wegepflichtigen eine erhebliche Steigerung erhält, hat auf desfalligen Antrag die Regierung die Unterhaltung der nur auf einer Seite vom Staatsforstgrund begrenzten oder anderer Wege ganz oder theilweise auf die Staatskasse zu übernehmen.“
5. Im Artikel 42 ist der Absatz 2 des § 3 und im Artikel 44 unter 4 der letzte Theil, in der 5. Zeile mit den Worten beginnend: „In Betreff der in u. f. w.“ zu streichen.
6. Im Artikel 49 ist der erste Absatz zu streichen und dafür der folgende veränderte einzustellen:  
„Im Falle eines Nothstandes durch Schneefall (Artikel 35) sind die einem Staatswege anliegenden politischen Gemeinden verpflichtet, Mannschaften zur Schneeräumung zu stellen, welche Jeder eine zweckmäßige starke Schaufel mitbringen müssen. Den Mannschaften ist für diese Arbeit eine von der Regierung festzusetzende Vergütung aus Staatsmitteln zu entrichten. Diejenigen, welche von dem die Arbeit leitenden Beamten (Wegewärter) wegen Trunkenheit, Arbeitsunfähigkeit oder Lässigkeit aus der Arbeit entlassen werden, gehen ihres Arbeitslohnes verlustig.“
7. Im Artikel 51 ist der erste Absatz des § 2 zu streichen und an Stelle desselben ein Paragraph in folgender Fassung zu setzen:  
„Verpflichtet zur unentgeltlichen Leistung dieser Nothhülfe auf Anordnung des Bauervogts sind alle männlichen Gemeindeeinwohner vom vollen-

deten 18. bis 55. Lebensjahre. Die Stellvertretung durch eine geeignete Persönlichkeit ist zulässig.“

8. Im Artikel 58 § 2 ist in der 2. Zeile statt „(Stege)“ „(Stegen)“ zu setzen, im Artikel 59 Zeile 2 statt „(Stadtmagistrat)“ „(dem Stadtmagistrat)“.
9. Im Artikel 60 ist der § 1 zu streichen und an dessen Stelle ein neuer § folgenden Inhalts zu setzen:  
Die gleichlaufend mit den Gemeindefahrtwegen verbundenen Fußwege unterliegen den Bestimmungen über die Schauung der ersteren.
10. Im Artikel 64 § 1 ist in der 4. Zeile statt: „Erwangelung“ „Ermangelung“ zu setzen, und im Artikel 70 1. Absatz Zeile 3 statt: „(Stadtmagistrat)“ „(der Stadtmagistrat)“.
11. Im § 1 des Artikel 75 ist in der 2. und 3. Zeile statt: „die öffentliche Passage“ zu setzen: „der öffentliche Verkehr“ und in der letzten Zeile statt: „der Passage“ „des Verkehrs“.  
Ferner im Artikel 76 § 2 in der 3. Zeile statt: „50 Meter“ „20 Meter“. Sodann ist dem Artikel 76 ein neuer § als § 4 folgenden Wortlauts hinzuzufügen:  
„Wo an den Wegen eine wehrbare Einfriedigung herzustellen ist, und wie eine solche beschaffen sein muß, darüber wird vom Wegeinspektor im Wegeschauprotokoll das Erforderliche bemerkt. (Artikel 10 § 3).“
12. Der Artikel 78 ist ganz zu streichen und an dessen Stelle ein Artikel in folgender Fassung zu setzen:  
§ 1. Die Böschungen und Seitengräben der Staatswege dürfen nur von den dazu berechtigten Personen betreten werden.  
§ 2. Zugthiere oder Vieh auf dem Staatswege anzubinden, ist verboten.“
13. Im Artikel 81 § 3 ist statt „4 Jahren“ zu setzen: „6 Jahren“.
14. Im Artikel 83 ist die erste Zeile dahin zu ändern:  
„Das Reiten oder Fahren durch die Weggräben u. f. w.“  
Ferner ist diesem Artikel ein Zusatz folgenden Wortlauts anzuhängen:  
„Beim Viehtreiben ist das Vieh, soweit thunlich, von den Fußwegen, Böschungen, Banketts und Weggräben zurück zu halten.“
15. Der Artikel 86 ist zu streichen und dafür ein neuer Artikel in folgender Fassung einzuschleiben:  
§ 1. Das Befahren der Wege mit aneinander gekoppelten Wagen ist erlaubt, wenn die Wagen nicht in derselben Spur laufen, der Abstand der Hinterachse von der Vorderachse eines dieser Wagen nicht mehr als 4 m beträgt und die Deichseln der hinteren Wagen entweder ganz abgenommen oder gänzlich auf oder unter den vorderen Wagen geschoben werden.

§ 2. Das Befahren der Wege mit mehr als zwei aneinander gekoppelten beladenen Wagen ist verboten.

16. Dem Artikel 95 ist folgender Zusatz zu machen:  
"Die Regierung ist ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten."
17. Im Artikel 102 ist in der 4. Zeile statt: „100 M“ zu setzen „50 M“.
18. Im § 2 des Artikels 110 sind in der 5. Zeile die Worte: „des nachstehenden § 3“ zu streichen und in Zeile 6 ist statt: „Artikel 113“ „Artikel 112“ zu setzen. Der § 3 ist ganz zu streichen, und § 4 als § 3 zu bezeichnen.
19. Der Artikel 112 ist zu streichen und der Artikel 113 als Artikel 112 zu bezeichnen.
20. In dem Inhaltsverzeichnis ist im 7. Abschnitt die Zeile 5 zu streichen und in Zeile 6 statt „113“ „112“ zu setzen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B. Kohde.

Anlage 116.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. Januar d. J., betreffend Uebertragung von 3000 M von dem zu § 70 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1888/90 bewilligten Zuschuß von 9300 M zum Bau einer Chaussée von Neuenkirchen über Bieste bis zur Landesgrenze auf die Finanzperiode 1891/93, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er damit einverstanden ist, daß von dem für obige Chaussée bewilligten Zuschusse 3000 M auf 1891/93, als einzuschaltender § 74 a der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg übertragen werden.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B. Kohde.

Anlage 117.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 21. Januar d. J., betreffend die

Aufstellung der Voranschläge für 1891/93 hinsichtlich der Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich mit den Anträgen der Staatsregierung einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B. Kohde.

Anlage 118.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 23. Januar d. J., betreffend Bewilligung einer Ausgaben-Rückerstattung an den Kunstgewerbe-Verein zu Oldenburg, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß von den als Garantiefonds für die landwirthschaftliche Ausstellung in Oldenburg 1889 bewilligten 5000 M ein Betrag von 1800 M zur Rückerstattung des von dem Kunstgewerbeverein für die Förderung der Beschickung der nordwestdeutschen Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Bremen geleisteten Vorschusses, sowie zur Deckung der der hiesigen Abtheilung der Ausführungskommission erwachsenen Ausgaben verwendet werde.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident.	Der Schriftführer.
Roggemann.	J. B. Kohde.

Anlage 119.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 26. Januar d. J., betreffend die Korrektur der unteren Hunte von Oldenburg bis deren Einmündung in die Weser bei Lienen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er:

1. dem vorgelegten Projekte einer Korrektur der unteren Hunte unter der Bedingung seine Zustimmung erteilt, daß die dabei zunächst interessirten Gemeinden und Korporationen einen unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Zuschuß von 10 % der voranschlagmäßigen Bau Summe von 1639 000 M.



übernehmen und daß ferner die Stadt Oldenburg für den Neubau einer Hafenanstalt bei derselben die Summe von mindestens 250 000 *M* aufwendet, oder den etwaigen Ueberschuß zu den Kosten der Korrektioin in die Staatskasse abführt, auch die dauernde Unterhaltung dieser Hafenanstalt mit allem Zubehör übernimmt.

2. sich damit einverstanden erklärt, daß nachträglich zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für 1891/93 zur Ausführung der gedachten Korrektioin eingestellt werden:

a. zu § 31 F der Einnahmen: aus Anleihen statt der von der Großherzoglichen Staatsregierung beantragten

444 000 *M* für 1891,  
379 000 " " 1892 und  
147 000 " " 1893

— — — — —

399 600 *M* für 1891,  
341 100 " " 1892 und  
132 300 " " 1893;

b. unter § 54 A der Ausgaben zur Ausführung der Korrektioin der unteren Hunte statt der beantragten

444 000 *M* für 1891,  
379 000 " " 1892 und  
147 000 " " 1893

— — — — —

399 600 *M* für 1891,  
341 100 " " 1892 und  
132 300 " " 1893;

c. zu § 142, 1 der Ausgaben (Verzinsung der Landesschuld)

für 1892 statt 17 760 *M* 15 984 *M* und  
" 1893 " 32 930 *M* 29 637 *M*.

Oldenburg, den 26. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. J. B.  
Kohde.

Anlage 120.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. Januar d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg wegen Aufnahme verschiedener Anleihen, erwiedert der Landtag ergebenst, daß an Stelle des mit obgedachtem Schreiben überreichten Gesetzentwurfs der anliegende, ebenfalls von Großherzoglicher Staatsregierung aufgestellte Gesetzentwurf in zweimaliger Lesung berathen und vom Landtage angenommen worden ist.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 28. Februar d. J., dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. J. B.  
Kohde.

Anlage 121.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 28. Januar d. J., betreffend Bewilligung von Hochbauten im Bereiche der Eisenbahn-Verwaltung, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich mit der Ausführung der unter 1 bis 24 des gedachten Schreibens aufgeführten Hochbauten und des unter 25 gedachten Grunderwerbs einverstanden erklärt, soweit die dazu erforderlichen Mittel in Mehreinnahmen des Erneuerungsfonds im Laufe der Finanzperiode 1891/93 verfügbar sein sollten.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. J. B.  
Kohde.

Anlage 138.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 4. Februar 1891, betreffend den Bericht der Landeskultur-Fonds-Verwaltung vom 31. Januar 1891 über die Ergebnisse der Abtragung des Lannen'schen Grobendeichs und des Norderflügeldeichs des Katharinen-grodens mittelst Bahntransports zu Meliorationszwecken, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich mit den in dem Berichte gestellten beiden Anträgen einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Der Schriftführer.  
Roggemann. J. B.  
Kohde.

## Anlage 139.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. Februar d. J., betr. Uebertragung und Verwendung der nach § 12 des Ausgaben-Voranschlags des Landeskulturfonds für die Finanzperiode 1888/90 bewilligten aber nicht zur Verwendung gekommenen Gelder in 1891, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er zu der Uebertragung und Verwendung der Mittel in 1891 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 23. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

## Anlage 140.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. Februar d. J., betreffend Ermächtigung zum Verkauf der zum ausgeschiedenen Krongute gehörenden Scharbeutzer Hofländereien, einiger daran belegener Staatsgründe, sowie Theile der dem Revierförster zu Scharbeutz zur Nutzung überwiesenen Staatsgründe und Wiedererwerbung von an anderer Stelle belegenen Forstlandes, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er unter den in der Vorlage näher ausgeführten Bedingungen den Verkauf der Scharbeutzer Hofländereien genehmigt.

Oldenburg, den 27. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

## Anlage 141.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 16. Februar d. J., betreffend Erbauung eines Palais für Seine Hoheit den Herzog Georg Ludwig und Aufnahme einer Anleihe für das vorbehaltene Krongut zu diesem Zweck, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er seine Zustimmung dahin erteilt, daß zur Erbauung eines Palais für Seine Hoheit den Herzog Georg Ludwig, falls dieselbe für erforderlich erachtet wird, das vorbehaltene Krongut des Herzogthums mit einer Anleihe bis zum Be-

**Anlagen.** XXIV. Landtag.

trage von 150 000 *M* belastet werden darf, für welche demnächst das neue Palais in das Eigenthum des vorbehaltenen Kronguts fällt.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
-----------------------------	---------------------------------------

## Anlage 142.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 17. Februar d. J., betreffend die Vermehrung des Güterwagenparks, ergebenst zu erwiedern, daß er:

1. die Mittel der Position 134 des Ausgabe-Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse für 1891/93 von jährlich 55 000 *M* auf jährlich 100 000 *M* erhöht,
2. die Staatsregierung ermächtigt, zur Beschaffung von Güterwagen eine Summe bis zu 800 000 *M* zu verwenden und dieselbe für Rechnung der Eisenbahnbetriebskasse zu möglichst niedrigem Zinsfuß anzuleihen,
3. sich damit einverstanden erklärt, daß zur Verzinsung dieser Anleihe zunächst die in der Position 134 des Ausgabe-Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse zu erwartenden Ersparnisse verwendet werden.

Dabei erjucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächsten ordentlichen Landtage eine spezielle Nachweisung über die nähere Art und Weise der Verwendung der unter Nr. 2 zur Verfügung gestellten Mittel, sowie der in dem Voranschlage des Erneuerungsfonds pro 1891/93 bereits bewilligten 250 000 *M* vorzulegen.

Oldenburg, den 27. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

## Anlage 143.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 18. Februar d. J., betreffend Erweiterung des Hauses auf der Strohauser Plate, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß:

1. zur Veränderung und Erweiterung des Wohnhauses auf der Strohauser Plate die Summe von 4200 *M*

113

nachträglich zu § 152 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums pro 1891/93 und zwar für das Jahr 1891 eingestellt werde;

2. die Verwendung dieser Summe davon abhängig gemacht werde, daß der jetzige Pächter der Strohauser Plate sich verpflichtet, die entstehenden Kosten mit jährlich  $3\frac{1}{2}\%$  zu verzinsen und diese Verzinsung auch bei der Aufstellung der Taxe für eine Neuverpachtung der Plate berücksichtigt werde.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 144.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. Februar d. J., betreffend Anstellung von Betriebsbeamten für die neu zu erbauenden Eisenbahnstrecken, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigt, falls vor einem Wiederzusammentreten des jetzigen Landtags oder dem Zusammentreten des nächsten ordentlichen Landtags weitere Bahnen oder Bahnstrecken in Betrieb gesetzt werden, die dazu erforderlichen Betriebsbeamten nach Maßgabe der Sätze des Gehalts-Regulativs anzustellen, dabei indessen bestimmt, daß die Gesamtsumme der Gehalte der für diesen Zweck erforderlich werdenden Beamten die Summe von 715 *M* für jedes Kilometer Bahnlänge der fraglichen Strecken nicht übersteigen darf, und daß ferner dem Landtage bei seiner nächsten Versammlung die definitive Genehmigung dieser Stellen vorbehalten bleibt.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 145.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 22. Februar d. J., betr. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Juni 1876, betr. die Ein-

führung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er sich mit dem am Schlusse des Schreibens erwähnten Verfahren der Großherzoglichen Staatsregierung einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

Anlage 146.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 24. Februar d. J., betreffend den Ankauf von Forstgrundstücken der Frau Wittve Hegeler in Oldenburg, erwiedert der Landtag ergebenst, daß er die Ermächtigung erteilt, die im obgedachten Schreiben bezeichnete Landfläche von 162 ha 66 a 15 qm Größe mit den darauf befindlichen Gebäuden, falls der Ankauf für eine Summe bis zu höchstens 39350 *M* ausführbar sein sollte, für den Staat anzukaufen, und sich zugleich damit einverstanden erklärt, daß zu diesem Zwecke die Summe von 39350 *M*, außerdem aber zur Verbesserung und zur Vollendung von Forstkulturen auf dieser Fläche die Summe von 8984 *M* 74 *S* nachträglich in den Voranschlag der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums pro 1891/93, und zwar für das Jahr 1891 eingestellt werde.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Folge eines Seitens des Regierungskommissars, Geheimen Oberregierungsraths Müzenbecher an den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Abgeordneten Althorn gerichteten, an den Landtags-Präsidenten abgegebenen Schreibens vom 23. d. Mts, betreffend Verwendungen für die Irrenheilanstalt in Behnen, ist in der 21. Sitzung des Landtags am 27. Februar d. J. beschlossen worden, daß der Landtag

1. zu der Uebertragung und Verwendung des von den für 1888/90 bewilligten 30000 *M* übrig bleiben-



den Restes auf das Jahr 1891 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt,

2. zu den Kosten der Besteinerung des Weges von der Station Bloh bis zur Irrenheilanstalt aus den Ersparnissen an den laufenden Ausgaben der Anstalt in den Jahren 1888/90 eine Summe bis zu

4000 M der Staatsregierung zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 27. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

### Zu Veranlassung von Anträgen der Abgeordneten und Ausschüsse:

1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich einen von dem Abgeordneten Höyer und Genossen in der Landtagsitzung vom 5. December v. J. gestellten selbstständigen Antrag,

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht, wie in den meisten übrigen Deutschen Staaten, so auch für unser Land der Gewerbebetrieb von Privatversicherungsunternehmen jeglicher Art von einer Konzession abhängig zu machen sei,

mit Bezugnahme auf die Verhandlungen in der Landtagsitzung vom 20. Februar d. J. zur Prüfung und eventuellen Vorlegung eines Gesetzentwurfs beim nächsten Landtage zu übergeben.

Oldenburg, den 20. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich einen von dem Abgeordneten Groß in der Landtagsitzung vom 27. November 1890 gestellten Antrag:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bis zur nächsten Finanzperiode eine Revision der Stempelgebühren-Ordnung in dem Sinne vorzunehmen, daß die Gebühren für Schuldverschreibungen, Mobilien- und Waarenverkäufe, Mieth- und sonstige Verträge, sowie für An- und Verkauf von Schiffen und Schiffsparten ermäßigt werden und dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage zu machen,

mit Bezugnahme auf die Verhandlungen in der Landtagsitzung vom 23. Februar d. J. zur Erwägung zu übergeben.

Oldenburg, den 23. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem der Abgeordnete Ahlhorn im Landtage den Antrag auf Genehmigung des anliegenden Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 gestellt hatte, ist dieser Entwurf vom Landtage in zweimaliger Lesung berathen und genehmigt worden.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 17. und 24. Februar d. J. dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich einen von dem Abgeordneten Hanken und Genossen in der Landtagsitzung vom 3. Februar d. J. eingebrachten selbstständigen Antrag:



die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, noch der gegenwärtigen Landtagsversammlung eine Gesetzesvorlage zu machen, wonach der Artikel 59 des Gesetzes vom 5. März 1888, betreffend neue Bestimmungen zum Gesetze vom 3 April 1855, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg, dahin abgeändert wird, daß der Schulkasse die Kosten der Anschaffung von Lehrmitteln für Schulkinder, welche aus Armenmitteln unterhalten oder unterstützt werden, aus der Armenkasse oder aus der Gemeindefasse der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde zu erstatten sind,

mit Bezugnahme auf die Verhandlungen in der Landtags-sitzung vom 24. Februar d. J. zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

5.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

In Veranlassung eines in heutiger Sitzung angenommenen Antrags des Abgeordneten Mitter ersucht der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen einer Vertretung der Steuerzahler des Fürstenthums Birkenfeld das Steuerbewilligungsrecht hinsichtlich des steuerlichen Bedarfs des Landarmenfonds Birkenfeld gesichert wird.

Oldenburg, den 27. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich einen selbstständigen Antrag des Abgeordneten Zürgens und Genossen,

den Landtagsabgeordneten für die jedesmalige Dauer einer Landtagsversammlung auf den unter Oldenburgischer Verwaltung stehenden Bahnen zur Hin- und Rückfahrt von der Stadt Oldenburg nach der Endstation des Wohnsitzes der Abgeordneten bezw. nach den an dieser Strecke befindlichen Unterwegs-Stationen freie Eisenbahnfahrt zu gewähren,

unter Bezugnahme auf die desfallsigen Verhandlungen in der Landtags-sitzung am 28. Februar d. J. mit dem ergebensten Ersuchen zu übergeben, für zukünftige Landtags-versammlungen das Erforderliche zu veranlassen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

7.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Nachdem vom Verwaltungsausschusse des 24. Landtags der Antrag auf Genehmigung des anliegenden Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. Februar 1888, betreffend die Heranziehung außerhalb des Herzogthums wohnender Grundbesitzer u. zu den Gemeinde- und Schul-lasten, gestellt worden, ist dieser Entwurf vom Landtage in zweimaliger Lesung berathen und genehmigt worden.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 27. und 28. Februar d. J., dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und denselben als Gesetz publiciren zu lassen.

Großherzogliche Staatsregierung ist dabei zugleich ermächtigt, das Datum der für das Herzogthum Oldenburg zu erlassenden Einkommensteuer-Novelle in die dafür offen gelassene Stelle des Gesetzentwurfs einzutragen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------





## In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen:

1.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition des pensionirten Steuer-  
aufsehers, früher provisorischen Steuereinnehmers F. Schwerdt-  
feger in Wechta um Erhöhung seiner Pension erlaubt der  
Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur  
Berücksichtigung vorzulegen.

Oldenburg, den 5. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Rückens.
------------------------------	--------------------------------

2.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der  
Landtag sich die anliegende Petition des Zeichenlehrers  
Sonnes am Mariengymnasium in Jever um Erhöhung  
seiner Remuneration, zur Berücksichtigung vorzulegen mit  
dem Anheingeben, die erforderlichen Geldmittel zum Vor-  
anschlage zu beantragen.

Oldenburg, den 5. December 1890.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Rückens.
------------------------------	--------------------------------

3.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition des Stadtmagistrats und  
Stadtraths der Stadtgemeinde Cloppenburg, betreffend Ab-  
änderung des Artikels 4, § 1 des Gesetzes vom 11. Januar  
1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, erlaubt der  
Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur  
Berücksichtigung zu übergeben.

Oldenburg, den 3. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Rückens.
------------------------------	--------------------------------

4.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegenden Petitionen  
1. der Erbpächter des vormaligen Gutes Stockelsdorf,

betreffend Entschädigung für die denselben auferleg-  
ten Steuern;

2. der Ahrensböcker Parzellisten, betreffend Erlaß der  
steuerartigen Beträge in ihrem Canon, sowie Rück-  
erstattung des Zuvielgezahlten und Entschädigung  
für ihre aufgehobenen Privilegien;

3. der Parzellisten und Grundeigenthümer des vor-  
maligen Vorwerks Garkau, betreffend Erlaß ihres  
Canons, Rückerstattung des Zuvielgezahlten und  
Grundsteuer-Entschädigung;

4. der Hufner und Erbpächter aus dem vormaligen  
Amte Ahrensböf, betreffend Erlaß der in den so-  
genannten stehenden Gefällen enthaltenen steuer-  
artigen Beträge und Zurückerstattung des Zuviel-  
gezahlten,

erlaubt der Landtag sich der Großherzoglichen Staats-  
regierung zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 3. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. Rückens.
------------------------------	--------------------------------

5.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition seminaristisch gebildeter Lehrer  
an oldenburgischen Gymnasien um Erhöhung ihres Dienst-  
einkommens, beehrt der Landtag sich der Großherzoglichen  
Staatsregierung zur Erwägung bei demnächst vorzuneh-  
mender Revision des Gehaltsregulativs ergebenst vorzu-  
legen.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition des Lehrerkollegiums der  
Großherzoglichen Taubstummen-Anstalt zu Wildeshausen  
um Gehaltsaufbesserung, beehrt der Landtag sich der  
Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung ergebenst  
zu überweisen.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident. Roggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------



7.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegenden beiden Petitionen der akademisch gebildeten Lehrer an den Großherzoglichen Gymnasien von Zeven und Bechta, bezw. Gutun und Birkenfeld, um Abänderung der Gehaltsverhältnisse derselben, beehrt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung bei demnächst vorzunehmender Revision des Gehaltsregulativs ergebenst vorzulegen.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

8.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition des Gemeindevorstehers G. Züchter zu Edewecht, betreffend Herstellung eines sog. Entlastungskanalns behufs Entlastung des Hunte-Ems-Kanalns sowie zur Entwässerung von Staatsmöören, beehrt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung in Abschrift zur Erwägung zu übergeben, dahingehend, ob etwa diesem Gesuche Folge zu geben sei für den Fall, daß die Interessenten einen angemessenen Beitrag geben.

Die Original-Petition ist seiner Zeit dem Berichterstatter, Abgeordneten Quatmann, behändigt, von diesem aber nicht zurückgegeben.

Oldenburg, den 12. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

9.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition der Schiffer der Stadt Oldenburg (Fr. Pundt und Genossen) betr. die Bedienung der Eisenbahnbrücken unterhalb der Stadt Oldenburg, erlaubt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Oldenburg, den 17. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

10.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition des Hausmanns H. G. Dinklage in Neuenwege-Osternburg, betr. Herbeiführung geeigneter gesetzlicher Bestimmungen zur Entschädigung der von Windhosen verursachten Schäden an Gebäuden, erlaubt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Oldenburg, den 17. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

11.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hier anliegende Petition der Vertreter verschiedener Gemeinden des Fürstenthums Birkenfeld, betr. Abänderung des Jagdgesetzes, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben.

Oldenburg, den 20. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

12.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hier anliegende Petition der Mandatare des Amtsgerichtsbezirks Zeven, betreffend die Revision der Gebührenordnung für Bevollmächtigte und Vertreter vom 28. Juni 1858, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 23. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. J. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

13.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hier anliegende Petition der Gemeindevertretungen von Barßel, Strüßlingen und Ramsloh, betr. Erbauung



einer Staatschauffee von Ramsloh über Strücklingen, Barzel, Nordloh nach Augustfehn, gestattet der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 23. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

14.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegenden beiden Petitionen:

1. der Gemeindevertretungen der Bürgermeisterei Herrstein, betreffend Verlegung des Amtsgerichts Oberstein Abth. II nach Herrstein,
2. der Gemeinderäthe der Bürgermeisterei Nohfelden, betreffend die Wiedereinrichtung des Amtsgerichts Nohfelden,

erlaubt der Landtag sich Großherzoglicher Staatsregierung zur thunlichsten Berücksichtigung zu übergeben.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

15.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegenden 4 Petitionen

1. der Interessenten der Gemeinde Dinklage, betreffend Haafkorrektion,
2. mehrerer Interessenten der Bauerschaften Osteressen und Uptloh, betreffend desgleichen,
3. des Gemeinderaths der Gemeinde Lönningen, betreffend desgleichen,
4. des landwirthschaftlichen Vereins Dinklage um baldige Revidirung des gr. Arkenstedter Vertrages, betreffend die Haafkorrektion,

erlaubt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung in Abschrift zur Prüfung zu übergeben; die Originale sind dem Berichterstatter, Abg. Burlage, seiner Zeit behändig, von ihm aber nicht zurückgegeben.

Oldenburg, den 24. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

16.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Aus den Berathungen des Verwaltungsausschusses des 24. Landtags über eine Petition der Ortsarmenverbände der Städte Oberstein und Idar, betreffend Abänderung einer Bestimmung des Armengesetzes, ist der anliegende Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876 hervorgegangen, welcher vom Landtage in zweimaliger Lesung berathen und genehmigt worden ist.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung unter ergebenster Bezugnahme auf die betreffenden Verhandlungen in den Sitzungen am 27. und 28. Februar d. J. dem Gesetzentwurfe zuzustimmen und denselben als Gesetz publiziren zu lassen.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

17.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die hierneben anliegende Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Westerstedde, betreffend Verstaatlichung der Westerstedder Schmalspurbahn und Umwandlung derselben in eine Normalspurbahn, erlaubt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

18.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Die anliegende Petition der Utende-Strücklinger Kanalbau-Genossenschaft um Vermittelung eines Zuschusses zur Deckung von Kanalbauschuld, erlaubt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung zu übergeben.

Oldenburg, den 28. Februar 1891.

Der Präsident. Koggemann.	Der Schriftführer. F. B. Kohde.
------------------------------	---------------------------------------

## Anlage 228.

### Erwiderungsschreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, Gesetzentwürfe betreffend.

Anlage 17.

An den Landtag des Großherzogthums.

Auf das gefällige Schreiben des Landtags vom 20/27. v. Mts., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Grundbuchordnung, beehrt sich das Staatsministerium ergebenst zu erwiedern, daß die vom Landtage beschlossenen Aenderungen des Entwurfs die Zustimmung der Staatsregierung erhalten haben und in dieser Fassung das Gesetz publizirt werden soll.

Oldenburg, den 9. Januar 1891.

Staatsministerium.  
Janßen.

Huber.

Anlage 53.

An den Landtag des Großherzogthums.

Auf das gefällige Schreiben des Landtags vom 20/29. v. Mts., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung, beehrt sich das Staatsministerium ergebenst zu erwiedern, daß die vom Landtage beschlossene Aenderung des Entwurfs die Zustimmung der Staatsregierung erhalten hat und in dieser Fassung das Gesetz publizirt werden soll.

Oldenburg, den 9. Januar 1891.

Staatsministerium.  
Janßen.

Huber.

## Anlage 229.

### Verordnung

betr. die Verlängerung und Vertagung des Landtags.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditthmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Knipphausen etc. etc.

verordnen hiedurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtags wird bis zum 28. Februar f. J. verlängert.

(L. S.)

gez. Peter.

gegengez. Janßen.

Zugleich wird der Landtag im Einverständnis mit demselben vom 21. December d. J. bis zum 29. Januar f. J. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. December 1890.

Bartel.

## Anlage 230.

### Protokoll

über die Schließung des XXIV. Landtags des Großherzogthums.

Geschehen Oldenburg im ehemaligen Militärhause, am 28. Februar 1891.

Nachdem der mittelft Verordnung vom 13. Oktober v. J. einberufene und durch Verordnung vom 16. December v. J. verlängerte Landtag seine Geschäfte beendet hatte, begaben sich Seine Excellenz der Herr Minister Janßen und der unterzeichnete Auditor zur Schließung des Landtages in die Versammlung der Abgeordneten.

Vom Herrn Minister Janßen Excellenz wurde sodann die in der Anlage befindliche Rede\*) verlesen, mittelft

welcher er im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Landtag schloß.

Hierauf brachte der Präsident des Landtags, Herr Oberbürgermeister Dr. Roggemann, auf das Wohl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ein dreimaliges Hoch aus, in welches die Versammlung lebhaft einstimmete.

Sodann trennte sich die Versammlung.

Zur Beglaubigung.

Bartel.

\*) S. S. 66. der Protokolle.

